

Freiburg, 10. Dezember 2019

ERLÄUTERNDER BERICHT ZUM REGLEMENT ÜBER DIE SONDERPÄDAGOGIK

Inhalt

EINLEITUNG	3
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1. ZIELE UND GRUNDSÄTZE.....	4
1.2. SONDERPÄDAGOGISCHES ANGEBOT UND SCHÜLERTRANSPORTE	5
1.2.1. <i>Allgemeines (Art. 5 bis 8 SPG)</i>	5
1.2.2. <i>Vorschulbereich (Art. 5 SPG)</i>	10
1.2.3. <i>Obligatorische Schulzeit</i>	11
1.2.3.1. <i>Allgemeines</i>	11
1.2.3.2. <i>An der Regelschule (Art. 6 Abs. 2 SPG)</i>	15
1.2.3.3. <i>In den sonderpädagogischen Einrichtungen (Art. 6 Abs. 3 SPG)</i>	17
1.2.4. <i>Nachschulbereich (Art. 7 SPG)</i>	18
1.3. BEHÖRDEN	19
1.4. SONDERPÄDAGOGISCHES FACHPERSONAL	24
1.5. DATENSCHUTZ UND SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE	24
2. ORGANISATION DES SONDERPÄDAGOGISCHEN ANGEBOTS	26
2.1. LEISTUNGSANBIETER	26
2.2. SONDERPÄDAGOGISCHE EINRICHTUNGEN UND LEISTUNGSVERTRÄGE.....	27
3. ZUGANG ZUM SONDERPÄDAGOGISCHEN ANGEBOT	28
3.1. VORSCHULBEREICH (ART. 27 SPG)	28
3.2. OBLIGATORISCHE SCHULZEIT (ART. 28FF SPG).....	29
3.3. NACHSCHULBEREICH (ART. 36 SPG)	33
4. FINANZIERUNG DES SONDERPÄDAGOGISCHEN ANGEBOTS	34
5. RECHTSMITTEL	34
6. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	35

Einleitung

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Seither liegt die Schulbildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf gänzlich in der Zuständigkeit der Kantone. In der Folge wurde ein kantonales Sonderpädagogik-Konzept erarbeitet, das der Staatsrat am 16. März 2015 genehmigt hat. Dieses Konzept diente als Grundlage für die Arbeiten am Gesetz vom 11. Oktober 2017 über die Sonderpädagogik (SPG) und am dazugehörigen Ausführungsreglement (SPR). Das Reglement bildet die letzte Etappe der Gesetzgebungsarbeit, mit der die NFA im Kanton Freiburg vollständig umgesetzt werden soll.

Seit den ersten Arbeiten, aus denen schliesslich das Sonderpädagogik-Konzept hervorging, haben sich im Zuge der Arbeiten am neuen Gesetz über die Sonderpädagogik (SPG) und in der Folge am Reglement (SPR) einige Elemente dieses Grundlagenpapiers geändert. Die geringfügigen Unterschiede zwischen dem Text des Sonderpädagogik-Konzepts und den neuen Rechtsgrundlagen sind mit der Umsetzung der Bestimmungen in die Praxis verknüpft, wobei namentlich einige Verfahren vereinfacht wurden. Bei der Lektüre des SPR wird ersichtlich, welche Anpassungen in der täglichen Praxis vorgenommen wurden:

- > Zugang zum sonderpädagogischen Angebot im Vorschulbereich respektive das Verfahren. Zum Verfahren wird im Anhang 2 des Konzepts erläutert, dass für jeden Unterstützungsantrag, den der Früherziehungsdienst von der Ärzteschaft, den Eltern, dem Jugendamt oder anderen Personen erhält, die Leitung des Früherziehungsdienstes eine Erstabklärung durchführt. Um der grundlegenden Rolle der Eltern Rechnung zu tragen, wird in Artikel 27 SPG und in Artikel 47 SPR erläutert, dass die Eltern «in der Regel auf Anraten der Fachpersonen, die das Kind betreuen», eine Massnahme der heilpädagogischen Früherziehung beantragen. Es liegt also an den Eltern, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die in Anhang 2 des Konzepts erwähnten Fachpersonen werden jedoch in das Antragsverfahren einbezogen, damit sie die Eltern bei ihrem Vorhaben beraten können. Unter diesen Fachkräften spielt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts eine wichtige Rolle, namentlich wenn ein Antrag für Kinder gestellt wird, deren Entwicklung gefährdet erscheint. Nach Inkrafttreten des Reglements zum Gesetz über die Sonderpädagogik werden die betreffenden Ämter (Jugendamt und Amt für Sonderpädagogik) der Einführung von Kooperationsverfahren nach dem in Anlage 2 des Konzepts entwickelten Modell besondere Aufmerksamkeit schenken.
- > Zum Angebot für den Vorschulbereich wird in Ziffer 4.1 und 4.2 des Konzepts präzisiert, dass die Massnahmen in der heilpädagogischen Früherziehung (HFE) des Früherziehungsdienstes in Ausnahmefällen bis zwei Jahre nach Schuleintritt weitergeführt werden können, höchstens aber bis zum vollendeten 7. Altersjahr. Im Anschluss an die Vernehmlassung zum Entwurf des SPG wurde diese Bestimmung, welche die Interventionen des Früherziehungsdienstes bis zum vollendeten 7. Altersjahr beschränkte, gestrichen. Diese Änderungen wurden auch von der parlamentarischen Kommission in ihren Arbeiten bestätigt. So steht in Artikel 5 Abs. 3 SPG, dass diese Massnahmen in besonderen Fällen «um maximal zwei Jahre nach Eintritt in die obligatorische Schule verlängert werden» können.
- > Auch bei den logopädischen Massnahmen für den Vorschul- und Nachschulbereich hat sich eine Änderung ergeben. Im Konzept wurde ebenfalls die Abklärungsstelle mit der Prüfung der Anträge betraut. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der beim SoA bereits üblichen Praxis wird die Verantwortung für diese Prüfung der Anträge nach Artikel 27 Abs. 3 SPG der Fachperson des SoA übertragen. Gestützt auf die Abklärung der Fachperson entscheidet dann

das Sonderschulinspektorat über die Gewährung der Massnahme. In den Artikeln 50 und 60 SPR wird dieses Verfahren genau erläutert.

In Anhang 4 des Konzepts, Finanzierung, Ziffer 5.1 zu den Verfahren im Nachschulbereich, wird angegeben, dass für die weiterführenden Schulen (allgemein- und berufsbildende Sekundarstufe 2) ein jährlicher Finanzrahmen von 50 000 Franken vorgesehen ist. Dieser dient zur Deckung der von der Invalidenversicherung (IV) nicht übernommenen Kosten, die durch die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf entstehen, sowie der Kosten allfälliger Pensententlastungen. Im Falle einer Weiterführung der Ausbildung in einer Mittelschule ohne finanzielle Unterstützung durch die IV soll dieser Finanzrahmen jedoch nach Artikel 24 Abs. 2 des SPR-Entwurfs beschränkt werden. Der Kommentar weiter unten zu diesem Artikel enthält zudem Erläuterungen zur Verwaltung dieses Finanzrahmens.

Darüber hinaus hat das SPR keine weiteren finanziellen Auswirkungen als die bereits im Rahmen des SPG und des Konzepts präsentierten und genehmigten Elemente.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ziele und Grundsätze

Art. 1: Schulung einer Schülerin oder eines Schülers mit besonderem Bildungsbedarf (Art. 3 Abs. 1 Bst. b und 6 Abs. SPG)

Der Grundsatz «Integration vor Separation» beruht auf der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat). Das Sonderpädagogik-Konzept verdeutlicht den Grundsatz einer Schule für alle wie folgt: Alle Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf sollen nach Möglichkeit die Schule in ihrem Wohnort oder Wohnquartier besuchen können. Dabei gilt es den Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie dem schulischen Umfeld und den schulorganisatorischen Belangen Rechnung zu tragen und gleichzeitig den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Integrative Lösungen sind den separierenden vorzuziehen. Nach der interkantonalen Vereinbarung muss die integrative Lösung den betroffenen Schülerinnen und Schüler zugutekommen, d. h. ihr Wohlbefinden und ihre Entwicklungsperspektiven sollen sich damit verbessern lassen.

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) hat zum Zweck, Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen (Art. 1 BehiG). Dieses Gesetz gilt für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung der öffentlich zugänglichen Bereiche erteilt wird (Art. 3 Bst. a BehiG), wobei es auch auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verweist (Art. 11 BehiG). Entscheidet also in einem konkreten Beispiel das Sonderschulinspektorat, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die Regelschule integriert werden muss und ist dies an der betreffenden Schule nicht möglich (weil z. B. das Stockwerk, auf dem sich das Klassenzimmer befindet, nicht rollstuhlgängig ist), so muss die Gemeinde im Rahmen der baulichen Gegebenheiten nach möglichen Lösungen suchen und diese unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips umsetzen. Eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht wird die Beseitigung der Benachteiligung vermutlich nicht anordnen, wenn der für Menschen mit einer Behinderung zu erwartende Nutzen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Aufwand, insbesondere zum wirtschaftlichen, steht (Art. 11 Abs. 1 BehiG).

Der im SPR verwendete Begriff Kind oder Schülerin bzw. Schüler «mit besonderem Bildungsbedarf» trägt der interkantonalen Vereinbarung Rechnung. Er entspricht den im Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) und dem dazugehörigen Reglement vom 19. April 2016 (RSchG) verwendeten Begriff «Schülerin oder Schüler mit besonderem Bildungsbedarf» (siehe Kommentar zu Art. 3).

Absatz 2: Unter «Fachpersonen, welche die Schülerin oder den Schüler betreuen» sind sämtliche Fachpersonen zu verstehen, die an der Schule tätig sind, also die Lehrpersonen der Regelschule, die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie allfällige Therapeutinnen und Therapeuten der logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste. Je nach Organisation der Einrichtung umfasst dieser Begriff allenfalls auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Mediatorinnen und Mediatoren sowie Assistenzpersonen.

Absatz 3: Bei besonderen logistischen oder organisatorischen Fragen können die Gemeindebehörden konsultiert werden.

1.2. Sonderpädagogisches Angebot und Schülertransporte

1.2.1. Allgemeines (Art. 5 bis 8 SPG)

Art. 2: Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) (Art. 31 Abs. 3 SPG)

Das standardisierte Abklärungsverfahren ist in einer Handreichung der EDK beschrieben: «Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV): Instrument des Sonderpädagogik-Konkordats als Entscheidungsgrundlage für die Anordnung verstärkter individueller Massnahmen» (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EDK, Bern 2014).

Mit dem SAV sollen angemessene Bildungs- und Entwicklungschancen für das Kind sowie die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung internationaler und nationaler Vorgaben sowie lokaler Gegebenheiten geschaffen werden. Diese ergeben sich durch ein positives Zusammenwirken von Erwartungen und Unterstützungsmassnahmen, wobei die Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes und der Schülerin oder dem Schüler und des jeweiligen Umfelds berücksichtigt werden. Das SAV soll dazu dienen, die relevanten Informationen für die Abklärung der individuellen Bedürfnisse zu ermitteln. Dabei wird ein mehrdimensionales Vorgehen gewählt: Ein einzelnes Merkmal (beispielsweise eine Beeinträchtigung) reicht nicht aus, um eine bestimmte Massnahme auszulösen. Gesundheitsprobleme werden im Kontext des SAV nur dann relevant, wenn sie Risiken für Entwicklungs- und Bildungsprozesse darstellen oder diese erschweren. Das SAV stellt die individuelle Bedarfslage fest, um das persönliche Recht des Kindes und der Schülerin oder des Schülers auf Entwicklung und angemessene Bildung zu sichern. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Bedarf generell nur als ein Bedarf des Kindes oder der Schülerin bzw. des Schülers und des familiären Umfelds zu verstehen ist. Mitgemeint ist immer auch ein möglicher Bedarf des professionellen (beispielsweise schulischen) Umfelds und/oder anderer für Entwicklung und Bildung wichtiger Kontexte. Und schliesslich wird beim SAV die Trennung von Entscheidungsträger und Leistungsanbieter während des gesamten Verfahrens konsequent eingehalten. So erfolgen die Abklärung und die daraus erwachsenden Empfehlungen nicht aufgrund der Einschätzung einer einzelnen Fachperson. Vielmehr werden bei dem Verfahren die Einschätzungen sämtlicher Mitglieder des Netzwerks systematisch miteinbezogen.

Art. 3: Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM)

Die einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik, die am 25. Oktober 2007 von der EDK als Anhang zur Vereinbarung verabschiedet wurde, definiert den Begriff «besonderer Bildungsbedarf» wie folgt:

Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor:

- > bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können;
- > bei Schülerinnen und Schülern, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;
- > in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern sowie Schülerinnen und Schülern nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt.

Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.

Für die Behinderung wird in der einheitlichen Terminologie folgende Definition vorgeschlagen:

- > Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Sie ist im Bereich der Sonderpädagogik relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf ableitet.

Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) zeichnen sich – im Unterschied zu den niederschweligen Massnahmen (NM) – durch einige oder alle folgenden Merkmale aus:

- > lange Dauer,
- > hohe Intensität,
- > einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen.

Wie in Artikel 28 Abs. 2 SPG erläutert, werden die NM in der Schulgesetzgebung geregelt, insbesondere in Artikel 86 SchR. Die VM werden hingegen in der Gesetzgebung zur Sonderpädagogik behandelt. Erhält jedoch eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in eine Regelklasse integriert ist, eine verstärkte sonderpädagogische Massnahme (VM), so ist sie oder er wie alle anderen Schülerinnen und Schüler der Regelschule der Schulgesetzgebung unterstellt und wird zudem in der Klasse (im Schulkreis oder in der Schule) dreifach gezählt (Art. 44 Abs. 3 SchR). Für eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der mit einer VM in einer sonderpädagogischen Einrichtung unterrichtet wird, gelten zudem ebenfalls Bestimmungen der Schulgesetzgebung (SchG/SchR), wie dies in Artikel 24 Abs. 6 SPG festgelegt ist.

Bei ihrer Arbeit stützt sich die Abklärungsstelle auf von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (nachfolgend: die EKSD) festgelegte wissenschaftlich gültige Kriterien für die Ermittlung des individuellen Bedarfs im Hinblick auf die Gewährung von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (VM). In der nachstehenden Tabelle werden diese Kriterien zusammengefasst. Diese Kriterien dürften sich jedoch ändern (insbesondere im Zuge des wissenschaftlichen Fortschritts).

Kriterien für die Gewährung verstärkter sonderpädagogischer Massnahmen durch die Abklärungsstelle

Integrative sonderpädagogische Förderung oder Sonderklasse	Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Seh- und Hörbehinderung	Sprachklassen	Schulische Assistenzperson
--	---	---------------	----------------------------

Risikofaktoren im schulischen Umfeld
Differenzierungskontinuum schrittweise evaluieren: Differenzierung, Ausgleich, Anpassung und Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen. Sind diese vorhanden? Entsprechen sie der Behinderung des Kindes? Ist die Häufigkeit der Massnahmen ausreichend?

Risikofaktoren im familiären Umfeld (Liste: SAV-Analyse)

Persönliche Risikofaktoren der Schülerin oder des Schülers (Liste: SAV-Analyse)

<p>Vorhandensein einer schweren körperlichen Behinderung</p> <p>und/oder</p> <p>geistige Entwicklung (Funktion des abstrakten Denkens, Urteilsfähigkeit: Faktor g) 2 σ unterhalb der Norm.</p> <p>und</p> <p>Beeinträchtigung von Körperfunktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Schwere chronische Erkrankung, <u>sofern diese den Unterricht in der Regelschule mit dem an den Schulen bereits vorhandenen Angebot verhindern</u> (z. B., NM, pädagogisch-therapeutische Massnahmen, schulische Anpassungen) und/oder ○ <u>die folgenden psychischen Störungen, diagnostiziert nach der ICD-10, sofern diese den Unterricht in der Regelschule mit dem an den Schulen bereits vorhandenen Angebot verhindern:</u> <ul style="list-style-type: none"> • F80 – F83, durch Fachperson diagnostiziert, mit Komorbidität mit: F90 und/oder F91 und/oder F92 und/oder F93 und/oder F42 und/oder • F80 – F83, durch Fachperson diagnostiziert, mit Risikofaktor Hochbegabung (abstraktes Denk-, Urteilsvermögen: Faktor g 2 σ oberhalb der Norm) und/oder • F84, durch Fachperson diagnostiziert und/oder • F94.1 und/oder F94.2, durch Fachperson diagnostiziert 	<p>Vorhandensein einer hochgradigen Seh- oder Hörbehinderung, attestiert durch diagnostische Fachpersonen</p>	<p>Vorhandensein von schweren Störungen beim Erwerb der Kommunikationsfähigkeit, der mündlichen Sprache und/oder der Schriftsprache im Sinne der Invalidenversicherung (deren Kriterien in der Übergangsphase weiterhin gültig sind), diagnostiziert von einer Logopädin bzw. einem Logopäden</p> <p>und</p> <p>geistige Entwicklung (Funktion des abstrakten Denkens, Urteilsfähigkeit: Faktor g) innerhalb der Norm</p>	<p>Diagnostizierte körperliche Behinderung</p> <p>oder</p> <p>Fremd- oder Selbstgefährdung (bestätigt)</p> <p>oder</p> <p>Diagnostizierte Erkrankung</p>
--	--	---	---	--

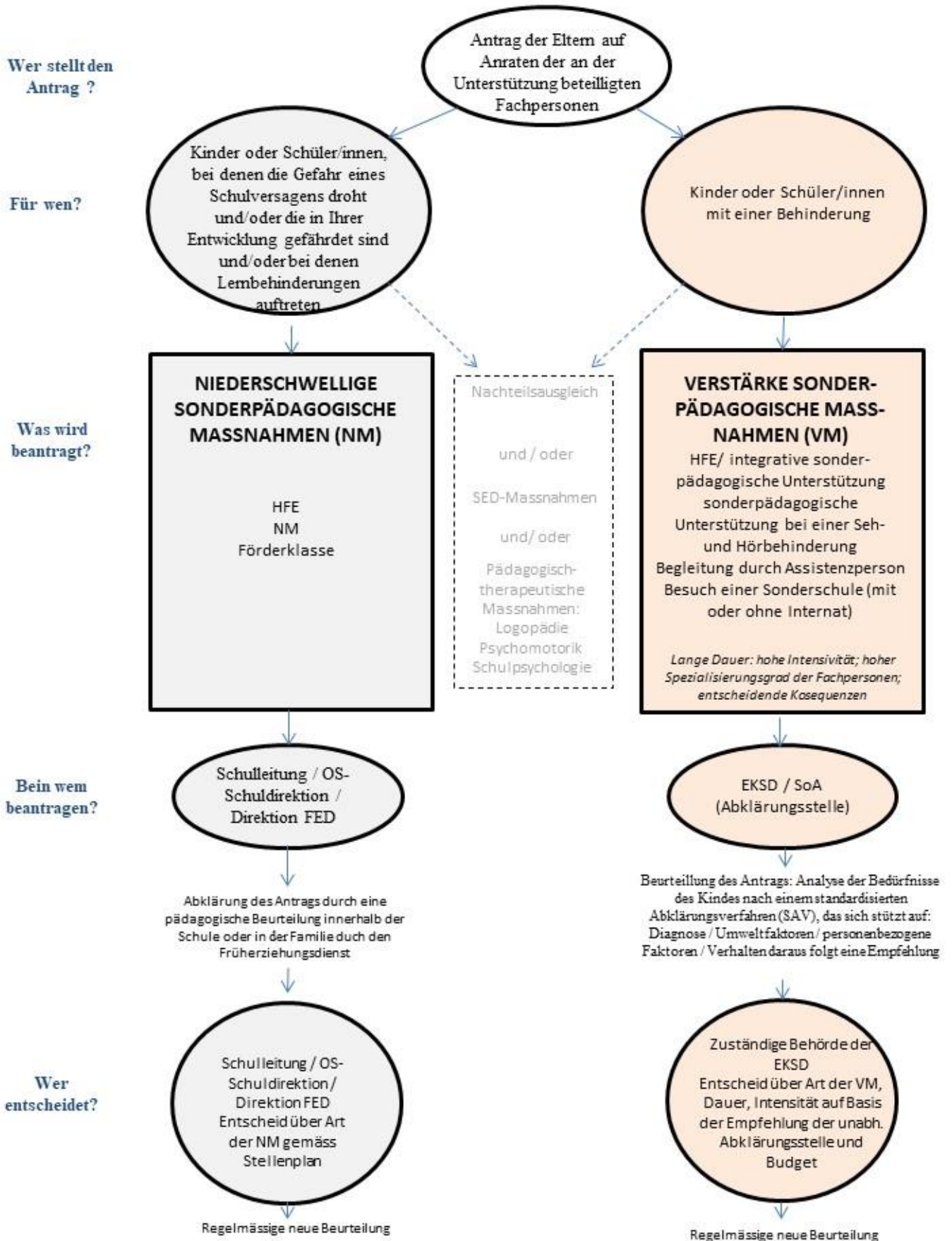
Die Bedarfsabklärung bei der Schülerin oder dem Schüler erfolgt anhand des SAV durch die Mitglieder der Abklärungsstelle des SoA.

Das Vorhandensein eines dieser Kriterien ist eine notwendige, aber nicht ausreichende Voraussetzung für die Gewährung der Massnahme. Daher ist es unerlässlich, dass die Abklärungsstelle des SoA über das vollständige Dossier der Schülerin oder des Schülers (schulische, medizinische, therapeutische Unterlagen) verfügt, um alle Risiko- und Schutzfaktoren nach dem SAV zu bewerten und über die Gewährung der Unterstützungsmassnahme zu entscheiden.

Das Dossier von Schülerinnen und Schülern im französischsprachigen Kantonsteil enthält das Formular 125 mit einer Zusammenfassung des Gesuchs des Netzwerks (Eltern, Fachpersonen der Schule), medizinische, psychologische und logopädische Berichte sowie Berichte anderer Fachpersonen, die die Schülerin oder den Schüler betreuen.

Die VM und die NM werden daher von den Behörden nach unterschiedlichen Verfahren gewährt. Diese Verfahren lassen sich schematisch wie folgt darstellen:

UNTERSCHIEDUNG VON NM UND VM



Art. 4: VM im Zusammenhang mit einer Seh- oder Hörbehinderung (Art. 6 Abs. 2 Bst. c SPG)

Wie für jede VM ermittelt die unabhängige Abklärungsstelle vor der Gewährung dieser Massnahmen anhand des SAV die Bedürfnisse der betreffenden Schülerinnen und Schüler in ihrem jeweiligen Umfeld.

Absatz 1: Spezialisierte Förderzentren sind von der EKSD anerkannte sonderpädagogische Einrichtungen (Art. 23 Abs. 1 SPG). Die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie sonderpädagogischen Fachpersonen werden gemäss Artikel 14 Abs. 4 SPG vom Förderzentrum angestellt.

Derzeit sind folgende spezialisierte Förderzentren von der EKSD anerkannt:

- > Centre pédagogique pour élèves handicapés de la vue (CPHV), Lausanne;
- > Institut St-Joseph – Sprachheilschule, Villars-sur-Glâne
- > Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee
- > Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche Zollikofen.

Absatz 2: Die von den oben genannten Förderzentren angestellten schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie sonderpädagogischen Fachpersonen können auch in der Regelklasse, in welche die Schülerin oder der Schüler mit einer Seh- oder Hörbehinderung integriert ist, oder in der sonderpädagogischen Einrichtung des Kantons, wenn die Schülerin oder der Schüler dort unterrichtet wird, tätig werden. Diese können und müssen ihre Kolleginnen und Kollegen sowie die anderen Fachpersonen der Schule unterstützen, die nicht unbedingt über die spezifischen Fachkenntnisse in den Bereichen Seh- und Hörbehinderung verfügen. Erinnert sei hier daran, dass diese Fachpersonen der Direktion des betreffenden Zentrums unterstellt sind.

Art. 5: Netzwerk

Absatz 2: Die Eltern gehören grundsätzlich auch zum Netzwerk, damit sie sich zum Förderplan äussern und nach Bedarf an weiteren Sitzungen teilnehmen können. Treffen unter Fachpersonen können ohne das Einverständnis der Eltern durchgeführt werden.

Absatz 3: Bei «Fachpersonen, welche die Schülerin oder den Schüler betreuen» kann es sich um pädagogisch-therapeutisches, erzieherisches oder je nach Fall auch medizinisches Personal handeln (vgl. Art. 35 Abs. 3 SPG). Wenn nötig kann auch die EKSD beigezogen werden.

Art. 6: Rahmenbedingungen für die Schülertransporte (Art. 8 SPG)

Da die Fachpersonen die Kinder mit besonderem Bildungsbedarf im Vorschulalter zuhause betreuen, wird für diesen Zeitraum kein Schülertransport organisiert.

Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit, wie er in Artikel 17 SchG definiert ist, gilt sinngemäss. Hingegen wird bei Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf der Zusatz, wonach der Anspruch auf unentgeltlichen Transport besteht, wenn dies aufgrund der Distanz zwischen Wohnort oder ständigem Aufenthaltsort und Schulort, der Art und der besonderen Gefährlichkeit des Schulwegs, des Alters und der Entwicklung des Kindes gerechtfertigt ist, nicht angewendet. Denn eine Schülerin oder ein Schüler kann je nach Art der Behinderung auf einen Schülertransport angewiesen sein, um zur sonderpädagogischen Einrichtung zu gelangen, auch wenn es sich nur um eine kurze Entfernung handelt (Beispiel: Eine Schülerin oder ein Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung könnte den Weg nicht alleine bewältigen, da die Gefahr besteht, dass sie oder er sich unterwegs verläuft). Der Schülertransport wird grundsätzlich von der Einrichtung organisiert.

Die Kostenvergütung von Transporten, die von sonderpädagogischen Einrichtungen organisiert werden, richtet sich nach Artikel 62 Abs. 1 SPR.

Für Schülerinnen und Schüler, die in die Regelschule integriert sind, gilt die Schulgesetzgebung. Es obliegt daher den Gemeinden, den Transport von integrierten Schülerinnen und Schülern zu organisieren und zu finanzieren, wenn für diese ein spezieller Transport organisiert werden muss. Dabei kann es sich beispielsweise um die Anpassung der Schulbuslinie oder die Bereitstellung technischer Hilfsmittel handeln, damit das Fahrzeug die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler (z. B. im Rollstuhl) aufnehmen kann.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in die Regelschule integriert ist, in einem Internat (in einer sonderpädagogischen Einrichtung) untergebracht und ist dazu ein Transport zwischen dem Internat und der Schule erforderlich, so muss die Einrichtung die Transportkosten übernehmen.

Absatz 1: Die Schülertransporte «organisieren» bedeutet namentlich, dass die sonderpädagogische Einrichtung gehalten ist, die Chauffeurinnen und Chauffeurs, wenn nötig über die besonderen Bedürfnisse einer Schülerin oder eines Schülers in Kenntnis zu setzen.

Art. 7: Meldung von Kindern sowie Schülerinnen und Schülern an die Kinderschutzbehörde

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 102 SchR, der Schülerinnen und Schüler betrifft, welche die Regelschule besuchen, darunter auch die mit einer VM integrierten Schülerinnen und Schüler.

Gewisse Probleme, die auf ausserschulische Ursachen zurückzuführen sind (Misshandlung, Vernachlässigung, häusliche Gewalt, Kriminalität, Sucht, Schülerin/Schüler als Opfer einer Straftat usw.), übersteigen die Interventionsmöglichkeiten der Schule oder der sonderpädagogischen Einrichtung bei weitem. Solche Fälle müssen daher den Kinderschutzbehörden gemeldet werden. Die Pflicht, den Fall nach einem festgelegten Verfahren der Kinderschutzbehörde zu melden, obliegt der Leitung der sonderpädagogischen Einrichtung. Wenn das Interesse des Kindes es erfordert, kann die Benachrichtigung der Kinderschutzbehörde ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen.

Diese Bestimmung gilt auch für den Früherziehungsdienst (= sonderpädagogische Einrichtung), dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Kindern nach Hause gehen und so einen viel umfassenderen Einblick in die Situationen von Familien mit Kindern im Vorschulalter erhalten. Je nach Situation, insbesondere wenn das Friedensgericht auf die Meldung keine Massnahmen einleitet, könnten die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Früherziehungsdienstes es als unangebracht empfinden, das Sonderschulinspektorat (das für die Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule zuständig ist) zu informieren.

1.2.2. Vorschulbereich (Art. 5 SPG)

Art. 8: Logopädische Massnahmen im Vorschulbereich, Art der Massnahmen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b SPG)

Gemäss den Artikeln 48 SPG und 15 Abs. 3 SPR werden Übergangsbestimmungen festgelegt, insbesondere für die Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen der Logopädie im Vorschul- und Nachschulbereich.

Sämtliche Einzelheiten und Interventionsebenen der Logopädie im Vorschulbereich sind im Anhang «Angebot und Organisation der Logopädie im Vorschulbereich unter Einbezug von Prävention und besonderen Interventionen» des Sonderpädagogik-Konzepts geregelt.

- a) Die Primärprävention stützt sich im Wesentlichen auf die Informationsarbeit und soll noch vor dem Auftreten einer sprachlichen Schwierigkeit greifen. Sie erfolgt in Form von Informationsarbeit bei der Öffentlichkeit sowie bei den Eltern über die Sprach- und Kommunikationsentwicklung und die dabei auftretenden Störungen sowie in Form von Massnahmen zur Ausbildung und Information der mit Kleinkindern tätigen Fachpersonen. Die Primärprävention wird von der EKSD geleitet.
- b) Die Sekundärprävention dient zur Früherkennung von Sprach- und Kommunikationsstörungen. Sie besteht darin, dass Logopädinnen und Logopäden in bestimmten Kleinkindeinrichtungen (Krippen, Spielgruppen usw.) tätig werden oder die Eltern beraten. Durch Beobachtung und Durchführung gewisser Tests versucht die Logopädin oder der Logopäde, Kinder zu erfassen, die bei der Sprache und Kommunikation Schwierigkeiten bekunden, auch wenn es nur geringe sind. Diese Art von Prävention ermöglicht es, Strategien zu ergreifen, mit denen sich kleinere Probleme beheben lassen, bevor sich daraus eine eigentliche Störung entwickelt. Ziel des frühen Eingreifens ist es, kurzfristig Änderungen herbeizuführen, die langfristig Wirkung zeigen werden. Die Massnahmen der Sekundärprävention werden freischaffenden Logopädinnen/Logopäden (Art. 23 Abs. 2 SPG) anvertraut, die der administrativen und organisatorischen Aufsicht sowie der Qualitätskontrolle der EKSD unterstehen.

Der Begriff «Eltern beraten» geht weit über die reine Beratung hinaus. Es geht nicht nur darum, den Eltern zu erklären, wie sie sich beim Kontakt mit der Logopädin oder dem Logopäden zu verhalten haben, oder ihnen Broschüren oder Materialien zur Verfügung zu stellen. Vielmehr geht es auch darum, mit ihnen eine Begleitung in die Wege zu leiten, bevor bestimmte Störungen sich zu echten Pathologien entwickeln.

- c) Bei der Tertiärprävention handelt es sich um therapeutische Interventionen zur Rehabilitation, Förderung und/oder familiären, sozialen und kulturellen Integration von Kindern. Ziel ist es, deren sprachliche Defizite, die bereits in ihrer frühen Kindheit festgestellt wurden, zu kompensieren. Damit sollen negative Auswirkungen wie emotionale, kognitive Probleme, Verhaltensauffälligkeiten und Lernschwierigkeiten (besonders später beim Erlernen der schriftlichen Sprache) verhindert werden. Diese Massnahmen bestehen in Therapien und Konsultationen, die auf das Kind und sein Umfeld ausgerichtet sind.

Art. 9: Logopädische Massnahmen im Vorschulbereich, Organisation (Art. 5 Abs. 2 Bst. b und 23 Abs. 2 und 3 SPG)

Absatz 1: Für die Primärprävention ist das Amt zuständig, das dazu einmal jährlich in jeder Region Treffen mit den betreffenden Fachkreisen organisiert, namentlich mit der Fachgesellschaft der Freiburger Kinderärztinnen und Kinderärzte, dem Pflegefachpersonal für Kleinkinder (Mütter- und Väterberatung), dem Früherziehungsdienst und dem Jugendamt, den vorschulischen und schulischen Betreuungseinrichtungen sowie den Einrichtungen für die Aufnahme von Migrationsfamilien.

1.2.3. Obligatorische Schulzeit

1.2.3.1. Allgemeines

Art. 10: Förderplan (Art. 33 SPG)

Eine der Folgen der Gewährung einer VM ist, dass ein Förderplan erarbeitet wird (Art. 33 SPG). Die Eltern werden darüber in Kenntnis gesetzt und ihnen wird auch mitgeteilt, dass die Beurteilung

angepasst wird (die Schülerin bzw. der Schüler wird nicht mehr benotet). Diese Informationen werden von der Schuldirektion (dieser Begriff umfasst gemäss Art. 51 SchG die Direktionen der Primar- und der Orientierungsschulen) beim ersten Gesuch um eine VM erteilt. So kann der Förderplan (oder der Inhalt eines Förderplans) nicht durch ein Rechtsmittel angefochten werden (gemäss Art. 44 Abs. 1 SPG kann aber ein Entscheid über eine VM mit einer Beschwerde angefochten werden).

Absatz 1: Im französischsprachigen Kantonsteil wird der Förderplan zur Validierung von den Lehrpersonen (der Regel- und Sonderschule) unterzeichnet. Die Eltern unterzeichnen den Förderplan ebenfalls, um zu bestätigen, dass sie ihn zur Kenntnis genommen haben. Im deutschsprachigen Kantonsteil erfolgen diese Unterschriften auf dem Protokoll des schulischen Standortgesprächs (siehe Kommentar zu Art. 51), also bei der Vorbesprechung eines Förderplans und nicht im Förderplan selber. Der Förderplan bzw. das schulische Standortgespräch dient auch als Instrument, in dem die Mitglieder des Netzwerks den Inhalt des Lernstoffs unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Schülerin oder des Schülers im Zusammenhang mit den Grundansprüchen des Lehrplans vereinbart haben. Gemäss Artikel 33 SPGs wird grundsätzlich für jede Empfängerin und jeden Empfänger einer VM ein Förderplan erstellt. In besonderen Fällen kann das Sonderschulinspektorat einer Schülerin oder einem Schüler eine Assistenzperson für nichtpädagogische Hilfestellungen (Art. 32 Abs. 1 SPG) für 2 oder 3 Lektionen gewähren. Wenn das Erreichen der Ziele des Lehrplans nicht in Frage gestellt wird, kann auf die Erstellung eines Förderplans verzichtet werden.

Individuelle Ziele können schulischer, erzieherischer oder allenfalls pädagogisch-therapeutischer Natur sein. Zudem sollte ebenfalls ein Zeitplan für die Erreichung dieser Ziele festgelegt werden. Sobald die Ziele festgelegt sind, dient dieser Zeitplan für die verschiedenen Mitglieder des Netzwerks als Checkliste. Der Förderplan enthält zudem auch administrative Daten.

Absatz 2: Obschon der Förderplan zu Beginn des Schuljahres und im Allgemeinen für die Dauer eines Schuljahres erstellt wird, ist er ein entwicklungsfähiges Instrument, das entsprechend den Lernfortschritten der Schülerin oder des Schülers angepasst werden kann bzw. muss. Eine grundlegende Änderung darf jedoch nicht einseitig von der schulischen Heilpädagogin oder dem schulischen Heilpädagogen beschlossen werden, sondern dazu ist eine Besprechung mit dem Netzwerk erforderlich.

Absatz 3: Der Lernbericht (Art. 77 Abs. 3 SchR), ein Förderplan ergänzt mit der Entwicklung am Ende des Schuljahres, beschreibt die Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers und gibt Aufschluss darüber, inwieweit die festgesetzten individuellen Ziele, die regelmässig beurteilt und wenn nötig angepasst werden, erreicht worden sind.

Art. 11: Beurteilung der Schülerin oder des Schülers, die oder der eine VM erhält

Absatz 1: Die besondere Stellung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der eine VM erhält, wird in der Schulgesetzgebung geregelt. So wird für alle Schülerinnen und Schüler, denen eine VM gewährt wird, in der Regel ein Förderplan (Art. 10) mit angepasster Beurteilung sowie, ab der 9H, ein individueller Übergangsplan (Art. 12) erstellt. Die Schülerinnen und Schüler absolvieren somit eine an ihre Bedürfnisse angepasste schulische Laufbahn, vor allem beim Übergang von einem Zyklus zum anderen. Sie erhalten ein spezielles Schulzeugnis (Art. 10 Abs. 3). Für die Erläuterungen zum Förderplan sei auf den Kommentar zu Artikel 10 verwiesen.

Art. 12: Individueller Übergangsplan (Art. 34 SPG)

Die Erstellung des individuellen Übergangsplans erfolgt auf Initiative der Schule und ist somit ein Verfahren, das unabhängig von der Standortbestimmung der IV durchgeführt wird. Dieser Übergangsplan wurde erstmals unter Ziffer 6.2.2 des Sonderpädagogik-Konzepts beschrieben. Mit diesem Plan soll gewährleistet werden, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die eine VM erhalten, ein präzises Protokoll erstellt wird. Dieses ermöglicht es allen beteiligten Fachpersonen sowie den Eltern, die notwendigen Schritte für einen reibungslosen Übergang zwischen der Schulzeit und der Zeit danach vorwegzunehmen. Im deutschsprachigen Kantonsteil wird der individuelle Übergangsplan in den Förderplan integriert und wird somit nicht separat erstellt.

In den seltenen Fällen, in denen die Schülerin oder der Schüler nach dem Verfahren zur Gewährung einer VM ohne gesundheitliche Beeinträchtigung im Sinne der IV in einer sonderpädagogischen Einrichtung unterrichtet wird, bietet die IV grundsätzlich ihre Mitarbeit bei der Ausarbeitung des individuellen Übergangsplans auf der Grundlage von Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1956 über die Invalidenversicherung (IVG) an, ohne jedoch eine finanzielle Unterstützung zu leisten.

Für diese besonderen, aber oft schwierigen Situationen am Ende der obligatorischen Schulzeit in einer sonderpädagogischen Einrichtung müssen in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Partnern und den Eltern Lösungen gefunden werden, um sicherzustellen, dass der Schülerin oder dem Schüler ein auf die jeweilige Situation und Bedürfnisse zugeschnittenes Ausbildungsprojekt angeboten werden kann. Dieses Thema bleibt aktuell und muss von den Behörden aufmerksam weiterverfolgt werden. In dieser Phase sind mehrere Direktionen beteiligt (EKSD, Direktion für Gesundheit und Soziales, GSD, und Volkswirtschaftsdirektion, VWD).

Die Mitglieder der Plattform Jugendliche, die kantonale Kommission für Jugendliche mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung (KJS), der Projektausschuss der Plattform Jugendliche sowie das Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung (BEA) und das SoA, sind direkt von diesem Problem betroffen. Übergangsangebote wie Integrationskurse, Motivationssemester (SeMo), Vorbereitungssemester (Prefo) und Vorlehren müssen auch denjenigen Schülerinnen und Schülern offenstehen, die ihre obligatorische Schulzeit in einer sonderpädagogischen Einrichtung abgeschlossen haben, ohne dass ihre gesundheitliche Beeinträchtigung durch die IV anerkannt worden ist. Eine einfache Verlängerung der Schulzeit in einer sonderpädagogischen Einrichtung bis zum 18. Lebensjahr ist in der Regel nicht möglich (Art. 26). Zudem wünscht sich die Schülerin oder der Schüler oft eine andere Ausbildungsmöglichkeit als eine blosser Weiterführung der schulischen Ausbildung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

Absatz 2: Verantwortlich für den individuellen Übergangsplan ist die schulische Heilpädagogin oder der schulische Heilpädagoge in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk.

Absatz 3: Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der IV nimmt an den Gesprächen teil und bringt so ihre oder seine Meinung und Erfahrungen ein.

Absatz 4: Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der mit einer VM integriert unterrichtet wird, die ordentlichen Aufnahmebedingungen für die Bildungsgänge der Sekundarstufe 2 und möchte sie oder er diesen Weg einschlagen, so wird mit dem Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2 (S2) Kontakt aufgenommen, welches das betreffende Schülerdossier an die Direktion der betreffenden Mittelschule weiterleitet. Der individuelle Übergangsplan ermöglicht es in diesem Fall, das Amt S2 über die organisatorischen und finanziellen Aspekte zu informieren und die nötigen Schritte zu koordinieren (Klassengrösse und allfällige Unterstützungsmassnahmen, Koordination mit der IV), um den Übergang möglichst gut abzuwickeln.

Entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler für eine berufliche Grundbildung, wird der individuelle Übergangsplan, wie beim S2, der Berufsfachschule weitergeleitet. Ist die Lehrmeisterin bzw. der Lehrmeister bereits bekannt, wird sie oder er ebenfalls zur Vervollständigung des individuellen Übergangsplans miteinbezogen.

Art. 13: Zuständigkeiten der schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Art. 33 SPG)

Beim Erstellen des Förderplans für in die Regelschule integrierte Schülerinnen und Schüler stützt sich die schulische Heilpädagogin oder der schulische Heilpädagoge auf die vom Sonderschulinspektorat erarbeiteten Förderplanvorlagen und sollte sich deren Struktur übernehmen. Für die Schülerinnen und Schüler in sonderpädagogischen Einrichtungen werden die Förderplanvorlagen von der Einrichtung selber erstellt und vom Sonderschulinspektorat validiert.

Absatz 1: Für Schülerinnen und Schüler, die in der Regelschule integriert sind, ist die Begleitung von grundlegender Bedeutung. Da eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge die Schülerin oder den Schüler in der Klasse nur zeitweise begleiten kann, muss sie oder er sich vergewissern, dass der Förderplan von der oder den anderen Lehrpersonen der Schülerin oder des Schülers weiterverfolgt wird.

Absatz 2: Auch die notwendigen Anpassungen, die zur Erreichung der Ziele des Förderplans ergriffen werden, sollten darin genauer erläutert werden.

Art. 14: Inanspruchnahme von Leistungen der Invalidenversicherung (Art. 35 Abs. 2 SPG)

Beim Übertritt von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung oder in einen Bildungsgang der Sekundarstufe 2, endet die VM nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit. Ist für die Zeit nach der obligatorischen Schule eine Unterstützung nötig, so fällt diese in die Zuständigkeit der IV; daher sollte ein Gesuch an die IV vorbereitet werden. Bei einem Übertritt in die Sekundarstufe 2 muss das zuständige Amt ebenfalls möglichst rasch über das weitere Vorgehen informiert werden.

Die heutigen Kriterien der IV für die Abklärung der Invalidität unterscheiden sich teilweise von den Kriterien des SAV, das das Amt gemäss Artikel 2 SPR verwendet.

Die in diesem Reglement verwendete Terminologie zur Definition der verschiedenen Altersperioden von 0 bis 20 Jahren unterscheidet zwischen dem Vorschulbereich (von 0 bis 4 Jahren), der Schulzeit (obligatorische Schulzeit in der Regel von 4 bis 16 Jahren oder bei einer ausserordentlichen Verlängerung der Schulzeit auch länger) und schliesslich dem Nachschulbereich (nach der obligatorischen Schule, also von 16 bis 20 Jahren). Somit entspricht der «Nachschulbereich» im Sinne dieses Reglements bei der Invaliditätsversicherung der Zeit der «erstmaligen beruflichen Ausbildung» nach Artikel 16 Abs. 1 IVG. Diese terminologischen Unterschiede ergeben sich aus den verschiedenen geltenden Rechtsgrundlagen: Zum einen das Invalidenversicherungsgesetz (IVG) zur Definition der IV-Leistungen und zum anderen das Schulgesetz (SchG) und das Gesetz über die Sonderpädagogik (SPG), in denen die Schule und der Schulbetrieb im Kanton Freiburg geregelt werden. Vgl. den Kommentar zu Artikel 23.

Absatz 1: Der Ausdruck «Zwei Jahre vor Ende der obligatorischen Schulzeit» deckt sich in der Regel mit dem Ende der 9H. Eine Schuldirektion kann ein solches Gesuch nicht ohne das Einverständnis der Eltern einreichen.

1.2.3.2. An der Regelschule (Art. 6 Abs. 2 SPG)

Art. 15: Von freischaffenden Leistungsanbietern erbrachte logopädische Massnahmen (Art. 5 Abs. 5 und Art. 23 Abs. 2 und 3 SPG)

Absatz 1: Im Sonderpädagogik-Konzept sowie in den gesetzlichen Grundlagen SchG und SPG sind die Aufgaben im Bereich der Logopädie klar verteilt. Von der Geburt bis zur Einschulung (1H) oder sogar bis zum Ende des ersten Schuljahres (1H) werden die logopädischen Massnahmen von anerkannten freischaffenden Leistungsanbietern durchgeführt. Benötigt eine Schülerin oder ein Schüler auch nach der 1H noch logopädische Unterstützung, so übernimmt der logopädische, psychologische und psychomotorische Schuldienst der Wohngemeinde die Betreuung. Die logopädischen Massnahmen während der Schulzeit sind in der Gesetzgebung über die obligatorische Schule (SchG und SchR) geregelt. Die Eltern müssen sich also, in der Regel auf Hinweis der freischaffenden Logopädinnen und Logopäden, mit dem Eintritt ihres Kindes in die obligatorische Schule auf einen Wechsel zum zuständigen Schuldienst einstellen.

Absatz 2: Artikel 5 Abs. 5 SPG sieht jedoch vor, dass die von anerkannten freischaffenden Leistungsanbietern erbrachten logopädischen Massnahmen in besonderen Fällen über das erste Schuljahr (1H) hinaus verlängert werden können. Soll die logopädische Therapie in besonderen Fällen beim anerkannten freischaffenden Leistungsanbieter über das erste Schuljahr (1H) hinaus weitergeführt werden, wie dies in Artikel 23 Abs. 2 SPG vorgesehen ist, so kann die Sonderschulinspektorin oder der Sonderschulinspektor auf Empfehlung der Abklärungsstelle eine Ausnahme gewähren (Art. 32 SPG). Erweist sich eine Weiterführung der Therapie durch den anerkannten freischaffenden Leistungsanbieter als angezeigt, so begründet dieser seinen Antrag und das Dossier wird durch die Abklärungsstelle gemäss den Richtlinien der EKSD geprüft. Die Abklärungsstelle gibt der zuständigen Entscheidungsinstanz ihre Empfehlung ab. Dabei müssen die Fachpersonen den Ausnahmecharakter der Situation berücksichtigen, der den Fall so besonders macht, dass er nicht an den Schuldienst weitergeleitet werden kann, der für den Schulkreis, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule besucht, zuständig ist. Da es nicht möglich wäre, eine vollständige Liste aller Sonderfälle zu erstellen, wurde darauf verzichtet, diese Fälle aufzulisten. Die Anträge müssen daher von der Abklärungsstelle von Fall zu Fall auf der Grundlage des gemäss Artikel 55 Abs. 1 eingereichten Dossiers geprüft werden.

Absatz 3: Um die Prävention schrittweise aufzubauen und insbesondere damit diese ihre Wirkung entfalten kann (Art. 8), wurde entschieden, dass das SoA während dieser Übergangszeit weiterhin Mandate an freischaffende Partner vergeben kann, dies in abnehmendem Masse. Dadurch soll verhindert werden, dass die logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste durch die überwiesenen Fälle noch stärker überlastet werden. Zudem kann das vorgesehene Budgetgleichgewicht zwischen der Finanzierung von Präventionsmassnahmen und der logopädischen Betreuung, die derzeit von freischaffenden Leistungsanbietern durchgeführt wird, gewahrt werden. Ziel ist es, dass die Kosten für die Prävention zusammen mit den Kosten für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch freischaffende Leistungsanbietern den zugewiesenen Budgetrahmen einhalten und dass die Budgetmittel für die Prävention schrittweise steigen, während diejenigen für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler abnehmen. So soll schliesslich der im Sonderpädagogik-Konzept und im SPG (Art. 5 Abs. 5) verankerte Grundsatz umgesetzt werden, wonach spätestens bis Sommer 2031 sämtliche Schülerinnen und Schüler im schulpflichtigen Alter von den logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Diensten betreut werden sollen, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Sonderfälle. Die EKSD hat diesen Entscheid aufgrund der zahlreichen diesbezüglichen Rückmeldungen in der Vernehmlassung getroffen. Es ist zu beachten, dass die Frist zum 31. Juli 2031 einer Dauer von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Artikel zur Logopädie

(also auch Artikel 15) entspricht, wie es in Artikel 72 vorgesehen ist (das SPG trat am 1. August 2018 in Kraft).

Absatz 4: Die EKSD hat die Aufgabe, Richtlinien zuhanden der Abklärungsstelle zu erarbeiten, um diese Sonderfälle zu regeln. Für die Umsetzung der Bestimmung zur Logopädie wird in Artikel 48 SPG ein Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten des SPG festgelegt.

Art. 16: Zuständigkeiten der Schuldirektion (Art. 35 SPG)

Dieser Artikel ergänzt Artikel 51 SchG, in dem die Funktion der Schuldirektorin bzw. des Schuldirektors der Primarschule oder der Orientierungsschule definiert wird.

Absatz 1: Es ist Sache der Gemeinde, (bauliche) Anpassungen zu prüfen und zu finanzieren, damit die Schülerinnen und Schüler, die eine VM erhalten, in eine Schule integriert werden können. Die Schuldirektionen sind allerdings verpflichtet, mit der Gemeinde zusammenzuarbeiten und alles zu tun, was in ihren Möglichkeiten steht, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt werden soll. Wenn also eine Schülerin oder ein Schüler mit einer VM einen Rollstuhl benutzt, es aber an der Schule keine rollstuhlgerechten Lifte gibt, so wird die Schuldirektion die Klasse der Schülerin oder des Schülers im Erdgeschoss platzieren, damit das Klassenzimmer möglichst leicht zugänglich ist. Sind aufgrund der besonderen Anordnung des Schulgebäudes keine Anpassungen oder Umstellungen möglich oder würden die dafür nötigen Arbeiten übermässige Kosten verursachen (Verhältnismässigkeitsprinzip), müssen Lösungen innerhalb des Schulkreises geprüft werden, wenn mehrere Gebäude zur Verfügung stehen, oder mit einem benachbarten Schulkreis, der für die Aufnahme der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers besser ausgestattet ist.

Absatz 2: Nach Artikel 51 SchG ist die Schuldirektion namentlich für die Personalführung verantwortlich. Es kann vorkommen, dass eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge von mehreren Schulen angestellt wird. In diesem Fall ist ihre bzw. seine vorgesetzte Person diejenige, bei der sie oder er den grössten Beschäftigungsgrad ausübt.

Absätze 3 und 4: Die Schuldirektion ist die vorgesetzte Stelle der schulischen Heilpädagogin oder des schulischen Heilpädagogen. Da die schulische Heilpädagogin oder der schulische Heilpädagoge die Referenzperson für die Erarbeitung und Umsetzung des Förderplans ist, obliegt es der Schuldirektion, dafür zu sorgen, dass der Förderplan konkret und wirksam umgesetzt wird. Dazu arbeitet sie eng mit der Koordinationsstelle zusammen, welche sicherstellt, dass der Förderplan mit den Kompetenzen und Bedürfnissen der Schülerin oder des Schülers vereinbar ist.

Art. 17: Zusammenarbeit

Absatz 1: Die schulischen Heilpädagoginnen und schulische Heilpädagogen sind namentlich für die Unterstützung und Beratung der Lehrpersonen der Regelschule zuständig. Ihre Anwesenheit in der Regelklasse und der Schule soll einen Mehrwert bringen und so den Lehrkräften einer Schule die Möglichkeit bieten, neue pädagogische Kompetenzen, welche die Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf allgemein erleichtern, zu erwerben.

Der Grundsatz der Zusammenarbeit ist bereits in Artikel 84 Abs. 2 SchR verankert. Er wird jedoch auch im SPR übernommen, wobei der Schwerpunkt auf die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen gelegt wird. Denn diese spielen an der Regelschule eine wichtige Rolle, damit die Integration, die mit den in Artikel 1 beschriebenen Grundprinzipien angestrebt wird, unter möglichst optimalen Bedingungen stattfinden kann.

Hinweis: Sämtliche Fachpersonen, also auch die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, sind gehalten, ebenfalls mit den Eltern zusammenzuarbeiten (Art. 30 SchG).

Art. 18: Assistenzperson (Art. 6 Abs. 2 Bst. d und 32 Abs. 1 SPG)

Die Schuldirektion ist gemäss Artikel 16 Abs. 2 die vorgesetzte Stelle der Assistenzpersonen, die an ihrer Schule tätig sind. Die Funktion der Assistenzperson wird im SPG geregelt, welches mit der Schulgesetzgebung verknüpft ist. Das bedeutet, dass die Unterstützung durch eine Assistenzperson während der Unterrichtszeit gewährt wird. Die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen fallen in die Zuständigkeit der GSD und ihrer spezifischen Gesetzgebung.

Absatz 1: Zuweisung einer Assistenzperson erfolgt somit entsprechend den Artikeln 30 ff. SPG.

Absatz 2: Im vorliegenden Reglement wird der Begriff «Direktion» für die EKSD (Art. 10 SPG) verwendet und darf nicht mit der Schuldirektion (Direktion einer Schule oder Leitung einer Einrichtung) verwechselt werden. Es liegt daher in der Zuständigkeit der EKSD beziehungsweise der Ämter für Unterricht, die in der Koordinationsstelle gemäss Art. 28 SPR vertreten sind, die Zuweisung der verschiedenen Assistenzpersonen zu den Schülerinnen und Schülern, die eine solche Unterstützung erhalten, zu koordinieren. Ist eine Schülerin oder ein Schüler von der Schule dispensiert oder für längere Zeit abwesend (z. B. infolge eines längeren Spitalaufenthalts), sollte die betreffende Assistenzperson einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler zugeteilt werden. Ist eine Assistenzperson abwesend, so wird sie, wenn möglich, durch eine Kollegin oder einen Kollegen ersetzt.

Absatz 3: Die übrigen Fachpersonen, welche die Schülerin oder den Schüler betreuen, sind gehalten, die Assistenzperson über gute Praktiken, geeignete Massnahmen in Zusammenhang mit der Behinderung der Schülerin oder des Schülers und ihrer bzw. seiner besonderen Bedürfnisse zu informieren und allfällige diesbezügliche Fragen zu beantworten.

1.2.3.3. In den sonderpädagogischen Einrichtungen (Art. 6 Abs. 3 SPG)

Art. 19: Zuständigkeiten der Leitung der sonderpädagogischen Einrichtung (Art. 35 SPG)

Absatz 1: Die Leitung einer sonderpädagogischen Einrichtung (wobei zu präzisieren ist, dass die pädagogischen Leiterinnen und Leiter in der Regel zur Leitung gehören) kann beim Inhalt eines Förderplans mitentscheiden. Die Leiterin oder der Leiter einer solchen Einrichtung verfügt über spezifische Kenntnisse in der Sonderpädagogik. Für alle Schülerinnen und Schüler, die an dieser Einrichtung unterrichtet werden, besteht ein Förderplan und die von der Einrichtung angestellten Fachpersonen, die die Schülerin oder den Schüler betreuen, teilen sich die Verantwortung für den Förderplan (Art. 10 SPR). Die Zuständigkeit der Leitung in Bezug auf den Förderplan ist als Aufsichtsrecht zu verstehen, das gleichzeitig als Garant für den betreffende Plan dient. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das Sonderschulinspektorat die Oberaufsicht ausübt.

Art. 20: Zusammenarbeit

Der Begriff der Zusammenarbeit beschränkt sich nicht auf das interne Personal einer sonderpädagogischen Einrichtung. Sie schliesst auch alle externen Fachleute, die die Schülerin oder den Schüler betreuen, wie Ärztinnen und Ärzte, Ergotherapeuten/innen, Sozialarbeiter/innen und andere beteiligte Fachpersonen mit ein.

Art. 21: Pädagogisch-therapeutische Massnahmen in sonderpädagogischen Einrichtungen

Ohne Kommentar.

Art. 22: Zusätzliche Unterstützung

Ohne Kommentar.

1.2.4. Nachschulbereich (Art. 7 SPG)

Art. 23: Mögliche Bildungswege (Art. 38 Abs. 4 SPG)

Der Entscheid über eine allfällige Verlängerung der Schulzeit erfolgt auf der Grundlage von Artikel 36 SchG. Der Nachschulbereich im Sinne dieses Reglements umfasst die Zeit nach der Schulzeit und einer allfälligen Verlängerung der Schulzeit. Somit entspricht dieser Begriff dem Zeitraum der «erstmaligen beruflichen Ausbildung» im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 IVG (siehe Kommentar zu Art. 14). Als erstmalige berufliche Ausbildung im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes gilt jede Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule nach Abschluss der Regel- oder Sonderschule sowie die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte (Art. 5 der Verordnung über die Invalidenversicherung).

Art. 24: Fortsetzung der Ausbildung an einer Mittelschule

Absatz 1: Ein Entscheid für eine Kostenübernahme durch die IV beruht stets auf der Analyse des invalidisierenden Gesundheitsschadens im Sinne von Artikel 4 IVG (Art. 14 Abs. 2 SPR).

Absatz 2: Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit wird von der zuständigen Instanz der EKSD, nach Stellungnahme der Abklärungsstelle, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gewährt. Es handelt sich um einige wenige Schülerinnen und Schüler pro Jahr, die in der Regel mit einer VM den Unterricht an einer Orientierungsschule besuchen (3. Zyklus der Regelschule), für die die IV jedoch keinen invalidisierenden Gesundheitsschaden im Sinne von Artikel 4 IVG anerkannt hat. Diese Schülerinnen und Schüler sind normal intelligent und absolvieren trotz ihrer Behinderung das gesamte Unterrichtsprogramm der Regelschule. Sie erfüllen ebenfalls die Aufnahmebedingungen für die Bildungsgänge der Sekundarstufe 2 (Art. 7 Abs. 1 SPG). Das SoA verfügt über ein jährliches Budget, um den Übergang von der obligatorischen Schule und dem Einstieg (begrenzt auf drei Monate) an einer Mittelschule zu unterstützen. Über diese drei Monate hinaus kann auf der Sekundarstufe 2 keine weitere VM gewährt werden.

Art. 25: Berufliche Grundbildung

Ein Entscheid für eine Kostenübernahme durch die IV setzt eine Anerkennung des invalidisierenden Gesundheitsschadens im Sinne von Artikel 4 IVG voraus (Art. 14 Abs. 2 SPR).

Der Bund finanziert über die IV weiterhin die berufliche Grundbildung, sei es im dualen Bildungssystem, in einer Vollzeitausbildung oder an einer Schule. Die IV übernimmt namentlich die zusätzlichen Kosten bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung von Jugendlichen, bei denen die Abklärung eine gesundheitliche Beeinträchtigung bestätigt hat, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht (Art. 16 IVG). Die Leistungen der IV umfassen in der Regel die Hilfsmittel sowie die allfällige Unterstützung durch eine Assistenzperson.

Die berufliche Grundbildung kann als duale Ausbildung (Lehre) und/oder in einer spezialisierten Berufsausbildungsstätte erfolgen, so zum Beispiel in der von den kantonalen IV-Stellen finanzierten

spezialisierten Berufsausbildungsstätte Prof-in in Courtepin oder im Zentrum für Berufs- und Sozialbildung CFPS, Schloss Seedorf.

Art. 26: Verlängerung der Schulzeit in einer sonderpädagogischen Einrichtung

Absatz 1: Die Verlängerung der Schulzeit in einer sonderpädagogischen Einrichtung setzt voraus, dass die IV den invalidisierenden Gesundheitsschaden im Sinne von Artikel 4 IVG anerkannt hat oder noch keine definitive Entscheidung der IV vorliegt. Denn wenn die IV einen solchen Gesundheitsschaden anerkennt, ist es wahrscheinlich, dass die betreffende Person ab 18 Jahren eine IV-Rente erhalten wird. Kommt nach dem 18. Altersjahr eine erstmalige Ausbildung in Betracht, so werden die Kosten von der IV übernommen. Den anderen Schülerinnen und Schülern, die ihre obligatorische Schule in einer sonderpädagogischen Einrichtung abgeschlossen haben, ohne dass die IV einen invalidisierenden Gesundheitsschaden im Sinne von Artikel 4 IVG anerkannt hat, kann in der Regel keine Verlängerung der Schulzeit in einer sonderpädagogischen Einrichtung angeboten werden. Denn eine einfache Verlängerung der Schulzeit in einer sonderpädagogischen Einrichtung würde «das Problem lediglich verschieben».

Absatz 3: Im Falle einer Verlängerung der Schulzeit in einer sonderpädagogischen Einrichtung sind die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Bestandteil des Angebots dieser Einrichtungen (Art. 6 Abs. 3 Bst. b SPG). Derzeit deckt dieses Angebot auch die Psychologie ab (wogegen der Kanton grundsätzlich keine pädagogisch-therapeutischen Massnahmen in der Psychologie im Vorschul- und Nachschulbereich anbietet, vgl. Kommentar zu Art. 60).

Absatz 5: Hinweis: Da eine Verlängerung der Schulzeit in einer sonderpädagogischen Einrichtung keine eigentliche Ausbildung darstellt, obliegt es dem Staat und den Gemeinden, diese Fälle zu finanzieren.

Die Liste der von der EKSD anerkannten sonderpädagogischen Einrichtungen für den Nachschulbereich befindet sich im Kommentar zu Artikel 45.

Zudem kann das SoA die Leistungen einer ausserkantonalen sonderpädagogischen Einrichtung, die gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 13. Dezember 2002 für soziale Einrichtungen (IVSE) vom Kanton anerkannt ist, in Anspruch nehmen.

1.3. Behörden

Art. 27: Direktion (Art. 10 SPG und Art. 28 Abs. 2 SIPG)

Absatz 1: Zur üblichen Liste der sonderpädagogischen Einrichtungen im Kanton Freiburg (aufgelistet im Kommentar zu Art. 45), über welche die EKSD gemäss Artikel 9 Abs. 1 SPG die Oberaufsicht hat, ist noch der Früherziehungsdienst der Stiftung Les Buissonnets zu nennen, der für die Durchführung von Massnahmen in der heilpädagogischen Früherziehung (HFE) und der Psychomotorik für Kinder im Vorschulalter zuständig ist.

Buchstabe e - f - g: Zum Personal gehören nicht nur die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie das sonderpädagogische Fachpersonal, sondern auch das gesamte in der Verwaltung, im Unterhalt und in der Küche tätige Personal sowie allfällige Chauffeurinnen und Chauffeure. Dieser Begriff umfasst somit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer sonderpädagogischen Einrichtung. Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion kann die EKSD bzw. das SoA prüfen, ob der Bedarf mit dem gewährten Budget übereinstimmt.

Buchstabe f: Es ist Sache der sonderpädagogischen Einrichtung, ihr Personal einzustellen, aber die EKSD beziehungsweise das Amt hat im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht ein «Mitspracherecht». Insbesondere kann sie die Diplome der angestellten Personen und ihre Einreihung nach der Gehaltskala überprüfen. Die Leitung der sonderpädagogischen Einrichtung ist für die Kontrolle der Strafregisterauszüge zuständig (Art. 14 Abs. 5 SPG). Das Fachpersonal der sonderpädagogischen Einrichtungen wird in der Regel von der jeweiligen Einrichtung angestellt. Jedoch werden derzeit beim Centre scolaire in Villars-Vert (CSVV) die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen von der Einrichtung angestellt, wohingegen das restliche Personal bei der Gemeinde Villars-sur-Glâne angestellt ist.

Buchstabe g: Das gesamte Personal einer sonderpädagogischen Einrichtung, auch das Verwaltungs-, Unterhalts- oder Küchenpersonal, kann zur Aus- oder Weiterbildung verpflichtet werden.

Absatz 2: Nach den gleichen allgemeinen Grundsätzen wie in Absatz 1 ist die EKSD verpflichtet, anerkannte freischaffende Leistungsanbieter zu beaufsichtigen, insbesondere durch die Qualitätskontrolle der erbrachten Leistungen, durch die Prüfung der Anwendung der geltenden Tarife und durch die Kontrolle, ob die gewährten Interventionen tatsächlich stattgefunden haben.

Diese durch die EKSD wahrgenommene Aufsichtsfunktion erstreckt sich auch auf die Aufsicht über die logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste, welche die Gemeinden gemäss Artikel 63 Abs. 1 SchG anbieten.

Art. 28: Koordinationsstelle der NM und der VM

Absatz 1: Auf der Grundlage des im Organigramm zur Steuerung der Sonderpädagogik beschriebenen Modells (siehe unten) wurde beschlossen, eine Koordinationsstelle zu schaffen, um die Kohärenz mit den Führungsorganen der EKSD, nämlich der Konferenz der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der Ämter für Unterricht, den Konferenzen der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren (CIns und SIK), den Konferenzen der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren der Primarschule oder der Orientierungsschule (CDEP, CDCO), zu gewährleisten. Die Mitglieder dieser Koordinationsstelle treffen sich regelmässig, entweder nach Sprachregion oder im Plenum, um die Koordination zwischen den Ämtern für Unterricht (SEnOF/DOA und SoA) sowie zwischen den beiden Sprachregionen des Kantons sicherzustellen.

Absatz 2 Bst. a: Um eine kohärente Umsetzung des sonderpädagogischen Angebots im Kanton Freiburg zu gewährleisten, können alle sonderpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Koordinationsstelle sind, an beiden Arten von Schulen arbeiten, unabhängig davon, ob die angebotenen Massnahmen an der Regelschule (integrierte Schülerinnen und Schüler mit einer VM) oder in sonderpädagogischen Einrichtungen erbracht werden. Damit soll der Grundsatz «einer einzigen Sonderpädagogik» im Kanton verwirklicht werden. In den sonderpädagogischen Einrichtungen geht es für das sonderpädagogisch-therapeutische Personal darum, spezifische Beratung zur Behinderung zu erteilen und nicht um Beratung zur Therapie.

Buchstabe c: Indem die Koordinationsstelle sicherstellt, dass die festgelegten Ziele den Bedürfnissen der an der Regelschule integrierten Schülerinnen und Schüler entsprechen, beurteilt sie auch die Zweckmässigkeit sämtlicher Förderpläne. Daher werden die Förderpläne der mit einer VM integrierten Schülerinnen und Schüler stets an die Koordinationsstelle übermittelt, damit diese prüfen kann, ob die angestrebten Ziele den Bedürfnissen und Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers gerecht werden. Bei den Schülerinnen und Schülern, die mit einer VM in einer sonderpädagogischen Einrichtung betreut werden, ist es Sache der Leitung dieser Einrichtung zu prüfen, ob der Förderplan mit der Massnahme vereinbar ist, während das Sonderschulinspektorat für die Oberaufsicht zuständig ist (Art. 19 und 32 Abs. 2 Bst. b).

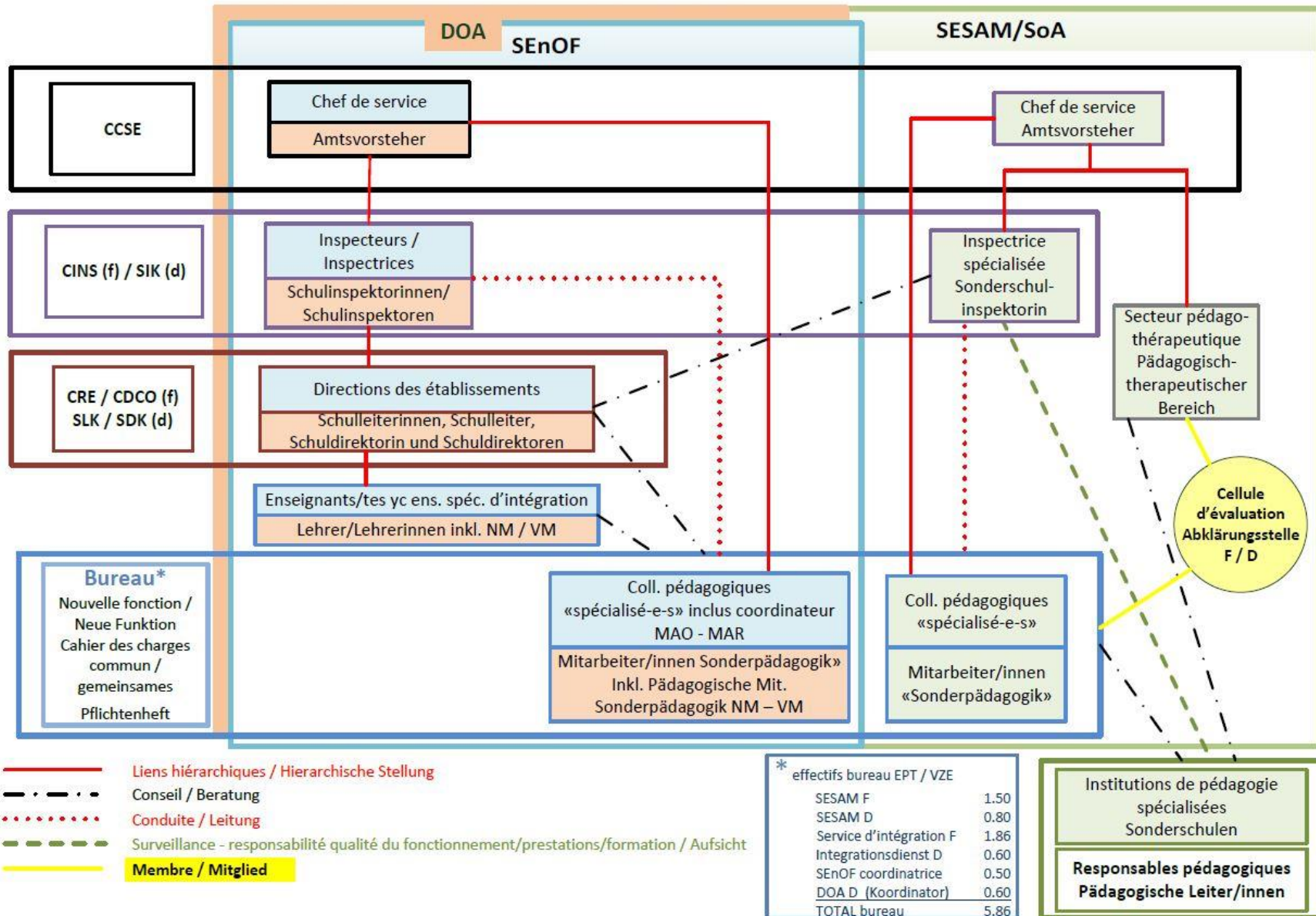
Im Sinne der pädagogischen Kohärenz ist die Koordinationsstelle auch für den Bereich der NM, die in den Geltungsbereich der Schulgesetzgebung fallen (SchG und SchR), zuständig. Bei den Schülerinnen und Schülern, die eine NM erhalten, prüft die Schuldirektion, ob die im Förderplan angestrebten Ziele mit der Massnahme vereinbar sind. Sie kann ausnahmsweise beschliessen, einen Fall der Koordinationsstelle zu unterbreiten, gegebenenfalls auf Wunsch der schulischen Heilpädagogin oder des schulischen Heilpädagogen, um eine Zweitmeinung zu erhalten.

Buchstabe d: Die Lehrpersonen der Regelschule sowie die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen werden gemäss Artikel 10 des Reglements vom 14. März 2016 für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht (LPR) und Artikel 14 Abs. 1 SPG von der EKSD angestellt. Die Koordinationsstelle koordiniert jedoch die Zuteilung von schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Assistenzpersonen, die an der Regelschule tätig sind, von einem Schuljahr zum nächsten, aber auch während des Schuljahres. Denn es ist unerlässlich, stets eine Übersicht über alle Unterstützungsmassnahmen (VM und NM) zu haben, insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung der Unterrichtseinheiten und den Bedarf an Assistenzpersonen, um die vom Staat bereitgestellten Finanzmittel effizient zu verwalten. Eine schulische Heilpädagogin bzw. ein schulischer Heilpädagoge kann sowohl VM wie auch NM durchführen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie die Assistenzpersonen, die an einer Regelschule tätig sind, derjenigen Schuldirektion unterstellt sind, bei der sie gemäss den Bestimmungen des SchR die meisten Stunden leisten.

Ferner sei daran erinnert, dass gemäss der Interkantonalen Vereinbarung die dem SoA unterstellten sonderpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von ihren Aufgaben innerhalb der Koordinationsstelle auch für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren (Vorschulbereich nach Artikel 5 SPG) und für Schülerinnen und Schüler im Alter von 16 bis 20 Jahren, welche die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben (Nachschulbereich nach Artikel 7 SPG), zuständig sind.

Absatz 3: Die Schulinspektorin oder der Schulinspektor der Regelschule, die oder der für die Unterstützungsmassnahmen (NM und VM) zuständig ist, sowie die Sonderschulinspektorin und der Sonderschulinspektor leiten gemeinsam die Arbeit der Koordinationsstelle. Die betreffenden Inspektorinnen und Inspektoren bereiten die Sitzungen, die Traktanden sowie die zu prüfenden Dossiers vor. Sie erteilen den Mitgliedern der Koordinationsstelle auch Aufträge gemäss den in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben.

Pédagogie spécialisée – organisation services de l’enseignement obligatoire DICS – situation au 23.08.2018
Sonderpädagogik – Organisation der Ämter für obligatorischen Unterricht EKSD – Stand am 23.08.2018



Art. 29: Inspektoratskreise der Sonderschulinspektorinnen und Sonderschulinspektoren (Art. 11 SPG)

Ohne Kommentar.

Art. 30: Dienstverhältnis der Sonderschulinspektorinnen und Sonderschulinspektoren (Art. 11 SPG)

Ohne Kommentar.

Art. 31: Öffentliches Amt der Sonderschulinspektorinnen und Sonderschulinspektoren (Art. 11 SPG)

Ohne Kommentar.

Art. 32: Zusätzliche Befugnisse der Sonderschulinspektorinnen und Sonderschulinspektoren

Artikelüberschrift: Unter «zusätzliche Befugnisse» werden die Befugnisse des Sonderschulinspektorats verstanden, zusätzlich zu jenen, die bereits in anderen Bestimmungen des SPG und des SPR aufgezählt sind.

Dieser Artikel ist mit den verschiedenen Artikeln verknüpft, in denen dem Sonderschulinspektorat Entscheidungsbefugnisse übertragen werden (Art. 23 Abs. 2, 27 Abs. 3, 32, 36 Abs. 3 SPG und Art. 15 Abs. 2 SPR), sowie mit den obenstehenden Artikeln zur Aufsicht (Art. 27) und zur Koordinationsstelle (Art. 28).

Absatz 2: Das Sonderschulinspektorat (Art. 11 SPG) übt die allgemeine Aufsicht über die gesamten pädagogischen und erzieherischen Belange der sonderpädagogischen Einrichtungen aus. So ist es bei sonderpädagogischen Einrichtungen mit Tagesstrukturen oder stationärer Unterbringung auch für deren Beaufsichtigung zuständig. Die Hauptverantwortung liegt aber bei den Leitungen der sonderpädagogischen Einrichtungen (Art. 19). Dem Sonderschulinspektorat kommt die Rolle der Oberaufsicht zu.

Art. 33: Ausserkantonaler Schulbesuch (Art. 22 und 39 SPG)

Eine ausserkantonale stationäre Unterbringung erfolgt im Einklang mit der IVSE (Interkantonale Vereinbarung vom 13. Dezember 2002 für soziale Einrichtungen). Da alle sonderpädagogischen Einrichtung jeweils spezialisiert sind und das Angebot im Kanton Freiburg, insbesondere im deutschsprachigen Kantonsteil, beschränkt ist, kann es aufgrund der Besonderheit der Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers vorkommen, dass sie oder er an einer ausserkantonalen Einrichtung untergebracht wird. Ein solcher Entscheid wird stets gemeinsam mit dem betreffenden Kanton und unter Berücksichtigung der Interessen, des Wohlbefindens und der Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers getroffen, wobei eng mit den Eltern zusammengearbeitet wird.

Art. 34: Stationäre Unterbringung einer Schülerin oder eines Schülers (Art. 3 Bst. d SPG)

Hier ist zu beachten, dass für die stationäre Unterbringung das Einverständnis der Eltern erforderlich ist (Art. 3 Bst. d SPG). Aufgrund der grösseren Distanzen wird für ausserkantonale Platzierungen eher eine stationäre Unterbringung vorgeschlagen oder sogar angeordnet. Ist das Sonderschulinspektorat der Ansicht, dass die stationäre Unterbringung die einzige oder beste Lösung darstellt, unabhängig davon, ob es sich um eine inner- oder ausserkantonale Unterbringung handelt, und verweigern die Eltern eine solche Lösung (Art. 3 Bst. d SPG), so kann sich das Schulinspektorat an die Kinderschutzbehörde wenden. In diesem Fall kann eine solche

Unterbringung nach der Gesetzgebung über den Erwachsenen- und Kinderschutz auch ohne das Einverständnis der Eltern angeordnet werden.

1.4. Sonderpädagogisches Fachpersonal

Art. 35: Anerkennung von Unterrichtsjahren (Art. 14 SPG)

Ohne Kommentar.

1.5. Datenschutz und Schutz der Privatsphäre

Art. 36: Inhalt von Datenbanken oder Dateien zu Kindern sowie Schülerinnen und Schülern (Art. 19 Abs. 2 SPG)

Der Zugang zu den Datenbearbeitungssystemen ist strikte beschränkt: Nur die direkt betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können voll oder teilweise auf eine Datenbank oder auf Dateien zu Kindern sowie zu Schülerinnen und Schülern zugreifen. Sie haben lediglich Zugang zu denjenigen Daten, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (Art. 40 Abs. 2).

Absatz 2: Es handelt sich hier um spezifische Daten zur Sonderpädagogik.

Bei diesen Berichten können die Mitglieder der Abklärungsstelle eine problematische Passage zensurieren oder sogar einen Bericht zurückziehen, der für die schulische Begleitung des Kindes oder der Schülerin bzw. des Schülers nicht nützlich und notwendig ist, dies insbesondere auf Wunsch der Eltern. Letztere können zudem jederzeit darum ersuchen, ein Dokument aus dem Dossier zu entfernen.

Art. 37: Verantwortliche für die Datenbearbeitung beim SoA und an den Regelschulen

Der Vorsteher des SoA ist dafür verantwortlich, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes Anweisungen zur Datenbearbeitung zu erteilen, damit diese sich an ihre Schweigepflicht halten. Der Vorsteher des SoA ist ebenfalls dafür verantwortlich, das Sekretariat so zu organisieren, dass die Daten, vor allem die besonders schützenswerten Personendaten, im Einklang mit der Gesetzgebung (Gesetzgebung über die Sonderpädagogik und zum Datenschutz) bearbeitet werden.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das Personal der Ämter für obligatorischen Unterricht (SENOF/DOA) ebenfalls von diesem Artikel betroffen ist, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet sind, spezifische Daten zu den integrierten Schülerinnen und Schülern, die eine VM erhalten, zu bearbeiten.

Art. 38: Verantwortliche für die Datenbearbeitung bei den sonderpädagogischen Einrichtungen

Vgl. den Kommentar zu Artikel 39.

Art. 39: Datenzugriff (Art. 19 Abs. 2 SPG)

Der Amtsvorsteher, das Sonderschulinspektorat sowie die Mitglieder der Koordinationsstelle haben in den Schranken ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten jederzeit Zugang zu den Dossiers der Schülerinnen und Schüler.

Das Personal der EKSD muss möglicherweise Daten zur Sonderpädagogik bearbeiten, z. B. wenn Beschwerden eingereicht werden oder für die Verwaltung des Informationssystems.

Art. 40: Systematische Datenbekanntgabe (Art. 20 SPG)

Besonders schützenswerte Personendaten (als besonders schützenswert erachtet werden namentlich Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre, dies gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz, DSchG) müssen so übermittelt werden, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Ein Versand per E-Mail sollte daher nur auf sichere Weise erfolgen (durch ein Passwort schützen oder die Nachricht verschlüsseln).

Absatz 1: Die Schuldirektion oder die Leitung der sonderpädagogischen Einrichtung muss dafür sorgen, dass der Inhalt des an sie weitergeleiteten Dossiers des Kindes oder der Schülerin bzw. des Schülers vertraulich bleibt. In diesem Artikel wird unter Dossier das Gesuchsdossier für eine VM verstanden, das während der gesamten Schulzeit ergänzt wird, solange die Schülerin oder der Schüler eine VM erhält.

Absatz 2: Daten, die für die Durchführung und Begleitung einer VM, insbesondere für die Ausarbeitung des Förderplans durch die schulische Heilpädagogin oder den schulischen Heilpädagogen sowie die übrigen Fachpersonen, welche die Schülerin oder den Schüler betreuen, sind beispielsweise Angaben zur gestellten Diagnose, gewisse wichtige Angaben aus einem logopädischen oder psychomotorischen Therapiebericht sowie Informationen, welche die gegenwärtigen Lehrpersonen oder die Eltern dem betroffenen Personal mitteilen möchten, da diese auf dem Antragsformular für VM aufgeführt sind. Andere im Dossier enthaltene Informationen sollten nicht weitergegeben werden, da sie für die Durchführung der Massnahme nicht von Nutzen und notwendig sind, sondern nur für die betreffende Leitung, die für die Betreuung des Kindes oder der Schülerin bzw. des Schülers verantwortlich ist, nützlich sind. Dazu gehört zum Beispiel die Information über eine Erkrankung der Mutter oder des Vaters oder über ein besonderes familiäres Problem. Es liegt in der Verantwortung der betreffenden Leitung, aus den im Dossier enthaltenen Informationen jene auszuwählen, die an das Personal weitergegeben werden. Sie kann gegebenenfalls die Einsichtnahme ins Dossier ohne Erstellung jeglicher Kopien genehmigen. Das Dossier des Kindes oder der Schülerin bzw. des Schülers wird jedoch dem Personal nicht direkt übergeben. Die Schuldirektion oder die Leitung der sonderpädagogischen Einrichtungen sorgt für die sichere Aufbewahrung des Dossiers für die sichere Aufbewahrung des Dossiers. Der Begriff «von Nutzen und nötig» ist in der Regelschule strenger auszulegen, da integrierte Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern ohne besonderen Bildungsbedarf unterrichtet werden und mit zahlreichen Personen zu tun haben, die über keine speziellen Kenntnisse im sonderpädagogischen Bereich oder über Behinderungen im Allgemeinen verfügen.

Absatz 5: Die Richtlinien legen den Rahmen für die Übermittlung bzw. Übergabe von Daten und Dossiers fest.

Art. 41: Datenbekanntgabe im Einzelfall

Absatz 1:

Nach dieser Bestimmung dürfen Personendaten im Einzelfall nur vom SoA oder von den Leitungen der sonderpädagogischen Einrichtungen an jene Datenempfänger mitgeteilt werden, die eine öffentliche, dem Interesse des Kindes oder der Schülerin bzw. des Schülers dienende Funktion ausüben. Diese Bekanntgabe von Personendaten kann auch ohne Einverständnis der Eltern erfolgen (zum Beispiel für Mitteilungen an die Kinderschutzbehörde, zwischen der Schule und der Einrichtung im Hinblick auf einen Wechsel der Schulart. Die Bekanntgabe von Daten, die für die Ausübung der öffentlichen Funktion des Datenempfängers nicht absolut notwendig sind, erfordert die Zustimmung der Eltern.

Absatz 2: Die Grundsätze der Datenschutzgesetzgebung sind namentlich die gesetzliche Grundlage, die Zweckbindung, die Verhältnismässigkeit, die Richtigkeit und die besondere Sorgfaltspflicht (vgl. Art. 4 ff. DSchG).

Art. 42: Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung der Daten

Absatz 2: Für die Aufbewahrung von spezifischen Daten, die im Dossier von Schülerinnen und Schülern, die sonderpädagogische Massnahmen erhalten, enthalten sind, wird eine Ausnahme von der sinngemässen Anwendung von Artikel 108 SchR festgelegt (Abs. 2). In der Regel werden die im Schülerdossier enthaltenen Personendaten zehn Jahre lang aufbewahrt, wobei der Zugriff auf diese Daten beschränkt ist. Der Zweck dieser Aufbewahrung von Daten besteht darin, dass beispielsweise ein möglicher künftiger Arbeitgeber zusätzliche Informationen über die Fähigkeiten der betreffenden Person erhalten kann, um über deren Anstellung zu entscheiden, dies natürlich unter dem Vorbehalt, dass die betroffene Person oder ihre gesetzliche Vertretung ihre Zustimmung erteilt. Denn ein Schulzeugnis, dem ein pädagogischen Bericht beigelegt ist, könnte bei einer Person, die nicht im Bereich der Sonderpädagogik tätig ist, Fragen aufwerfen. Diese Regelung soll sich für junge Erwachsene, die ihre Schulzeit in einer sonderpädagogischen Einrichtung verbracht haben, vorteilhaft auswirken.

Die Weitergabe von Informationen an die Invalidenversicherung ist in der einschlägigen Gesetzgebung bzw. im Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetzes geregelt.

2. Organisation des Sonderpädagogischen Angebots

2.1. Leistungsanbieter

Art. 43: Wahl des Leistungsanbieters und Kostenübernahme (Art. 23 SPG)

Absatz 1: Es obliegt dem Sonderschulinspektorat, in seinem Entscheid den Leistungsanbieter für die gewährte Massnahme zu bezeichnen (Art. 27 Abs. 3, 32 Abs. 1 und 36 Abs. 3 SPG). Dabei ist zu beachten, dass die Gewährung von NM im Vorschulbereich vom Früherziehungsdienst (Art. 27 Abs. 1 SPG und Art. 48 SPR) und während der Schulzeit von der Schuldirektion beschlossen wird (Art. 83 und 86 SchR).

Hierzu sei daran erinnert, dass Eltern oder erwachsene Schülerinnen und Schüler den Leistungsanbieter im Rahmen der Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung nicht frei wählen können. Obschon sie in das Abklärungsverfahren zur Gewährung sonderpädagogischer Massnahmen einbezogen werden (Art. 3 Bst. d SPG) und es ihnen freisteht, allfällige Präferenzen anzugeben, ist es Sache der Entscheidungsinstanz, den Leistungserbringer zu bezeichnen, wobei sie den besonderen Bildungsbedürfnissen, dem verfügbaren Angebot und der Stellungnahme der Abklärungsstelle Rechnung trägt. Es versteht sich von selbst, dass Eltern während der Dauer der Massnahme und je nach den Gegebenheiten unter Angabe der Gründe eine Änderung beantragen (jedoch nicht verlangen) können.

Absatz 2: Eine gleichwertige Leistung eines freischaffenden Leistungsanbieters, der nicht anerkannt ist, oder eine Schulung in einer Einrichtung, die von der EKSD nicht anerkannt ist, wird nicht übernommen. Für sonderpädagogische Einrichtungen ausserhalb des Kantons Freiburg dient die von der IVSE verwaltete Datenbank als Referenz.

Art. 44: Verhältnis zwischen den anerkannten freischaffenden Leistungsanbietern und der Direktion (Art. 23 SPG)

Ohne Kommentar.

2.2. Sonderpädagogische Einrichtungen und Leistungsverträge

Art. 45: Betriebsbewilligung und Anerkennung (Art. 24 SPG)

Diese Bestimmung steht in Zusammenhang mit Artikel 1 des Reglements vom 10. Dezember 2019 zum Gesetz über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPR). Folgende sonderpädagogische Einrichtungen sind derzeit von der EKSD anerkannt:

Für den Vorschulbereich:

- > Früherziehungsdienst (FED) der Stiftung Les Buissonnets (Heilpädagogische Früherziehung) in Freiburg
- > Institut St. Joseph; Sprachheilschule in Villars-sur-Glâne

Für die obligatorische Schulzeit:

- > Centre éducatif et pédagogique (CEP) in Estavayer-le-Lac
- > Centre d'Enseignement Spécialisé et de Logopédie/Glâne (CESL/G) in Romont
- > Centre Scolaire et Educatif Clos Fleuri (CSER) in Riaz
- > Centre Scolaire de Villars-Vert (CSVV) in Villars-sur-Glâne
- > Classes d'Enseignement Spécialisé de la Gruyère (CENSG) in Bulle
- > Flos Carmeli – Sprachklassen in Freiburg
- > Schulheim – Les Buissonnets in Freiburg
- > Home-Ecole Romand (HER) – Les Buissonnets in Freiburg
- > Institut Les Peupliers in Le Mouret
- > Institut St-Joseph in Villars-sur-Glâne

Für den Nachschulbereich:

- > Schulheim – Les Buissonnets in Freiburg
- > Home-Ecole Romand (HER) – Les Buissonnets in Freiburg
- > Centre Scolaire et Educatif Clos Fleuri (CSER) in Riaz
- > Centre d'Enseignement Spécialisé et de Logopédie/Glâne (CESL/G) in Romont
- > Centre Scolaire de Villars-Vert (CSVV) in Villars-sur-Glâne
- > Institut St. Joseph – Sprachheilschule in Villars-sur-Glâne

Zudem kann das SoA die Dienste einer ausserkantonalen sonderpädagogischen Einrichtung, die gemäss der IVSE vom entsprechenden Kanton anerkannt ist, in Anspruch nehmen.

Absatz 1: Am 25. Oktober 2007 genehmigte die EDK die Qualitätsstandards der Kantone für die Anerkennung von Leistungsanbietern im sonderpädagogischen Bereich. Gemäss diesen Standards werden Leistungsanbieter anerkannt, die:

- > über ein Angebot verfügen, das hinsichtlich Art und Umfang dem besonderen Bildungsbedarf und den Behinderungen der definierten Zielgruppe entspricht;
- > für alle Kinder und Jugendlichen eine diagnostisch begründete, kontinuierlich geführte und regelmässig auf ihre Wirksamkeit überprüfte individuelle Förderplanung gewährleisten;

- > die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen wahren;
- > den Einbezug der Erziehungsberechtigten sicherstellen;
- > für die Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Fachpersonen sorgen;
- > dem Angebot entsprechend über die nötigen Qualifikationen beziehungsweise über qualifiziertes Personal verfügen;
- > die Qualität der Leistungserbringung systematisch sichern und weiterentwickeln;
- > über eine Infrastruktur verfügen, die den angebotenen Massnahmen entspricht und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht wird.

In ihrer Aufsichtsfunktion über die Leistungsanbieter (Art. 27 und 32 Abs. 2) achtet die EKSD besonders auf die Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, die in einer sonderpädagogischen Einrichtung betreut werden.

Absatz 2: Die Eltern (mindestens ein Elternteil) der Schülerinnen und Schüler müssen im Direktionsorgan der sonderpädagogischen Einrichtung vertreten sein (4. Punkt in der obigen Auflistung). Diese Vertretung kann je nach Rechtsform der Einrichtung in einem Verwaltungsrat oder einem Vereinsvorstand wahrgenommen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Rolle eines Verwaltungsrats oder eines Vereinsvorstands von derjenigen eines Elternrates abweicht (Art. 31 SchG).

Art. 46: Mehrjährige Rahmenvereinbarung (Art. 25 SPG)

Absatz 1 Bst. e: Bei der Ausarbeitung der mehrjährigen Rahmenvereinbarung achtet die EKSD besonders darauf, dass jede sonderpädagogische Einrichtung ein internes Reglement erlassen hat.

3. Zugang zum sonderpädagogischen Angebot

3.1. Vorschulbereich (Art. 27 SPG)

Art. 47: Antragsverfahren

Die Fachpersonen, die das Kind betreuen, spielen eine wichtige Rolle, insbesondere wenn es darum geht, den Eltern die Notwendigkeit einer allfälligen Unterstützungsmassnahme zu erklären. Denn in der Vorschulzeit sind die Eltern alleine für das Kind verantwortlich, was es sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich macht, eine Massnahme gegen den Willen der Eltern zu ergreifen, sofern sie das elterliche Sorgerecht für das Kind innehaben. Artikel 30 Abs. 4 SPG bleibt vorbehalten.

Art. 48: Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehung, NM (Art. 5 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 SPG)

Absatz 2: Der Früherziehungsdienst ist zusammen mit dem SoA für die Erarbeitung von Kriterien für die Vergabe einer niederschweligen (NM) heilpädagogischen Früherziehungsmassnahme verantwortlich.

Absatz 3: Die NM können sowohl hinsichtlich Dauer wie auch Häufigkeit flexibel eingesetzt werden. Dem Früherziehungsdienst steht dazu ein Globalbudget zur Verfügung, dessen Verteilungsschlüssel durch die EKSD festgelegt wird. Da der Früherziehungsdienst eine von der EKSD anerkannte sonderpädagogische Einrichtung ist, können die Entscheide dieses Dienstes ebenso wie alle Entscheide von sonderpädagogischen Einrichtungen angefochten werden (Art. 43 SPG).

Art. 49: Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehung, VM

Absatz 1: Ein vollständiges Dossier enthält einen von der Früherzieherin oder dem Früherzieher erstellten pädagogischen Bericht und je nach Situation einen Bericht oder Berichte von Ärztinnen und Ärzten und/oder Therapeutinnen und Therapeuten, die mit dem Kind arbeiten. Wurde bereits

früher eine NM gewährt, so werden die entsprechenden Unterlagen ebenfalls dem Dossier beigelegt.

Absatz 2: Die VM im Zusammenhang mit einer Seh- oder Hörbehinderung werden von spezialisierten Förderzentren für diesen Bereich erbracht (Art. 4 Abs. 2). Für diese beiden Arten von sensorischen Behinderungen ist der medizinische Bericht unerlässlich. Werden technische Geräte benötigt, so übernimmt die IV deren Kosten, falls die Voraussetzungen der IV erfüllt sind. Die Förderzentren in den Bereichen Seh- und Hörbehinderung erbringen ihrerseits ebenfalls logopädische Unterstützungsmassnahmen, in Form einer Elternberatung und darauf durch direkte Arbeit (Spiel und Stimulation) mit dem Kind. Für taube oder hörbehinderte französischsprachige Kinder bietet das Institut St. Joseph auch die Möglichkeit, einen halben Tag pro Woche die Spielgruppe zu besuchen, bevor sie in die 1H eintreten, damit sie sich an den schulischen Alltag gewöhnen und allfällige Anpassungen vorgesehen werden können.

Werden bei der Abklärung des Antrags neben der sensorischen Beeinträchtigung weitere Probleme erkannt, so wird eine kombinierte Massnahme des Früherziehungsdienstes und des Förderzentrums durchgeführt. In diesem Fall wird eine Früherzieherin oder ein Früherzieher des Früherziehungsdienstes das Kind zu Hause aufsuchen, um eine Intervention in Form einer NM oder VM durchzuführen.

Absatz 3: Der Früherziehungsdienst führt eine erste Neubeurteilung durch. Möchte er die Massnahme verlängern, so stellt er dem Sonderschulinspektorat einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung. Dieses wird in Anwendung von Artikel 59 darüber entscheiden, ob die Massnahme weitergeführt, geändert oder aufgehoben werden soll.

Art. 50: Logopädie und Psychomotorik (Art. 5 Abs. 2 Bst. b und c sowie Art. 27 SPG)

Absatz 2: Logopädische oder psychomotorische Massnahmen werden von den Eltern und dem von ihnen beigezogenen Leistungsanbieter in der Logopädie oder Psychomotorik gemeinsam beantragt. Der Antrag wird anschliessend vom SoA, genauer gesagt von der für den Bereich der Logopädie beziehungsweise der Psychomotorik zuständigen Fachperson, geprüft. Dem Antrag können Berichte anderer Fachleute beigelegt werden.

In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass das Angebot im Vorschulbereich keine psychologischen Leistungen umfasst.

3.2. Obligatorische Schulzeit (Art. 28ff SPG)

Art. 51: Vorgegebenes Verfahren für einen Antrag für VM (Art. 30 Abs. 3 SPG)

Zunächst sei daran erinnert, dass die Artikel 51 bis 59 gemäss Artikel 27 Abs. 2 SPG. auch für Anträge für VM im Vorschulbereich gelten.

Im deutschsprachigen Kantonsteil trifft sich das Netzwerk nach dem Modell «Schulisches Standortgespräch», das der Kanton Freiburg auf der Grundlage eines ursprünglich vom Kanton Zürich entwickelten Modells an seine Bedürfnisse angepasst hat. Dieses Standortgespräch ist ein strukturiertes Verfahren, das es ermöglicht, die individuelle Situation der Schülerin oder des Schülers zu erfassen. Es dient den am Gespräch beteiligten Partner dazu, die Ziele und möglichen Massnahmen festzulegen, die auf die Schülerin oder den Schüler zugeschnitten sind. Zudem ermöglicht das Verfahren auch eine regelmässige Beurteilung dieser Ziele und Massnahmen. Dieses Modell wurde nach dem Vorbild der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) erstellt, die insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- > die Funktionsfähigkeiten und Beschränkungen in körperlicher Hinsicht, aber auch aus individueller und gesellschaftlicher Perspektive;
- > das Aufzeigen von Defiziten wie auch von Ressourcen;
- > die Umweltfaktoren.

Schliesslich können mit dem Verfahren die wesentlichen Punkte, die im Laufe des Standortgesprächs hervorgehoben wurden, in einem Protokoll festgehalten werden. Dieses schulische Standortgespräch wird im Übrigen im deutschsprachigen Kantonsteil, insbesondere während der Netzwerktreffen zu Beginn des Schuljahres genutzt, um den Förderplan einzuführen.

Im französischsprachigen Kantonsteil gibt es bisher kein solches formalisiertes Verfahren. In der Praxis ist es jedoch üblich, dass nach dem Gespräch oder den Gesprächen die Standpunkte jedes Netzwerkmitglieds im Antragsformular für VM, das derzeit Formular F125 genannt wird, erläutert werden (dies entspricht somit dem Begriff des «vorgegebenen Verfahren» im Sinne von Artikel 30 Abs. 3 SPG).

Das Verfahren kann wie folgt weitergeführt werden:

- > keine Massnahme ergreifen oder die Situation der Schülerin oder des Schülers weiterhin beobachten;
- > je nach Entwicklung der Situation ein neues Netzwerktreffen einberufen;
- > eine andere Massnahme organisieren, z. B. eine Massnahme zur Differenzierung des Unterrichts der Lehrperson (siehe dazu Artikel 83 ff. SchR) ergreifen;
- > einen Antrag für eine NM stellen;
- > einen Antrag für eine VM stellen.

Art. 52: Frist für die Antragstellung für VM (Art. 30 SPG)

Absatz 1: Die Einhaltung dieser Fristen ist eng verknüpft mit dem Stichtag vom 15. Mai, der für die Klassenbildung des folgenden Schuljahres massgeblich ist (vgl. Art. 53 Abs. 1 SchR). Da die Abklärungsstelle sich entsprechend organisieren muss, um die vielen Anträge auf VM bearbeiten zu können, ist es unerlässlich, Fristen festzulegen und diese einzuhalten.

Liegt dem Netzwerk bis zum 31. Januar noch kein endgültiger Bericht vor, sollten im Antragsformular, das bei der Abklärungsstelle des SoA eingereicht wird, bereits so viele Informationen wie möglich angegeben werden. Eine zusätzliche Frist ist bis zum 28. Februar vorgesehen, damit die beteiligten Fachpersonen (Ärzte/Ärztinnen, Therapeutinnen/Therapeuten, welche die Schülerin oder den Schüler betreuen, wie etwa die Logopädinnen/Logopäden oder Psychologinnen/Psychologen) ihre Berichte nachreichen können. Ihre ersten Schlussfolgerungen werden jedoch in der Regel bereits aus dem Antragsformular ersichtlich sein oder andernfalls von der Abklärungsstelle separat angefordert (vereinfachter Bericht).

Absatz 2: Aus organisatorischen Gründen ist es weder der Abklärungsstelle noch dem Sonderschulinspektorat möglich, die Fälle bei jedem neu eingereichten Bericht jeweils neu abzuklären (vgl. dazu den Kommentar zu Art. 58 Abs. 2). Die Artikel 81 Abs. 3 und 105 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) bleiben vorbehalten.

Absatz 3: Dringende Fälle sind solche, in denen es nach vernünftigem Ermessen nicht möglich war, den Antrag auf eine VM fristgerecht zu stellen. Dabei kann es sich um einen Unfall oder eine erhebliche Verschlechterung der Situation handeln, was dazu führt, dass eine Schülerin oder ein Schüler eine VM oder eine Neuabklärung der bereits bestehenden Massnahme benötigt. Ein dringender Fall kann auch nach einem Umzug während des Schuljahres auftreten, wenn der besondere

Bildungsbedarf der Schülerin oder des Schülers vorher nicht erkannt oder nicht gemeldet worden ist. Hierbei ist zu beachten, dass diese Bestimmung sich auf Zuzüge von ausserhalb des Kantons bezieht (wenn also eine Familie aus einem anderen Land oder einem anderen Kanton zuzieht und sich in Freiburg niederlässt). Und schliesslich könnte sich ein dringender Fall ausnahmsweise auch dann ergeben, wenn Schülerinnen und Schüler eingeschult werden (1H), aber ihr besonderer Bildungsbedarf während der Vorschulzeit nicht erkannt wurde und ihre Bedürfnisse, sofern diese nicht berücksichtigt werden, ihre erste schulische Ausbildung ernsthaft gefährden würden.

Art. 53: Berücksichtigung der Stellungnahme der Lehrpersonen zu den Anträgen für VM (Art. 30 SPG)

Ohne Kommentar.

Art. 54: Zugang zu VM ohne Einbezug der Eltern (Art. 30 Abs. 4 SPG)

Ohne Kommentar.

Art. 55: Inhalt des für die Abklärungsstelle vorbereiteten Dossiers (Art. 31 SPG)

Absatz 1: Derzeit wird im französischsprachigen Kantonsteil für VM-Anträge das Formular F 125 verwendet und im deutschsprachigen Kantonsteil ein entsprechendes Formular mit der Bezeichnung «Verstärkte Massnahmen: Antrag». Diese Formulare dienen im Prinzip als pädagogisches Dossier (Abs. 1 Bst. a). Die in Absatz 1 genannten Berichte entsprechen den Unterlagen, die für die Prüfung der Begründetheit eines Antrags auf VM nach dem SAV erforderlich sind. Die unter den Buchstaben a bis e aufgeführte Liste ist natürlich nicht abschliessend. Je nach der besonderen Problematik können dem Dossier, das an die Abklärungsstelle übermittelt wird, weitere Berichte von Fachpersonen, die das Kind oder die Schülerin bzw. den Schüler betreuen, beigelegt werden.

Absatz 2: Wenn die Eltern einer Fachperson, die ihr Kind betreut oder betreut hat, nicht gestatten, die notwendigen Informationen zur Begründung des Antrags zur Verfügung zu stellen, die Abklärungsstelle aber über ausreichende Informationen verfügt, um zur Gewährung einer VM Stellung zu nehmen, so gibt sie ihre Stellungnahme ab. Andernfalls gibt die Abklärungsstelle eine negative Stellungnahme ab, wobei sie diese begründet. Artikel 30 Abs. 4 SPG bleibt vorbehalten. Dieser Absatz entspricht auch den Artikeln 20 SPG und 40 SPR.

Die Schuldirektionen vergewissern sich, dass die Fachpersonen die Eltern ausdrücklich darauf hingewiesen haben, dass sämtliche Dokumente, die ihrem Gesuch beigelegt sind, in der Regel vom SoA an die Leitung der Einrichtung oder der Schule, in der die VM durchgeführt wird, weitergeleitet werden.

Art. 56: Zusammensetzung und Arbeitsweise der Abklärungsstelle (Art. 31 SPG)

Absatz 1 Bst. a: Eine Fachpsychologin oder ein Fachpsychologe ist eine Person mit Abschluss in Psychologie, die einen Weiterbildungstitel in den in Artikel 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) genannten Fachgebieten der Psychologie erworben hat. Für einen Weiterbildungstitel in einem anderen Fachgebiet als «Kinder- und Jugendpsychologie» werden Berufserfahrungen mit Kindern verlangt.

Absatz 1, Bst. b: Bei einem Antrag in Zusammenhang mit einer logopädischen Störung ist eine Logopädin oder ein Logopäde in der Abklärungsstelle vertreten und bei einem Antrag in Zusammenhang mit einer psychomotorischen Störung ist eine Psychomotoriktherapeutin oder ein Psychomotoriktherapeut am Team der Abklärungsstelle beteiligt. Falls nötig kann sowohl eine Fachperson für Logopädie wie auch für Psychomotorik im Team der Abklärungsstelle vertreten sein.

Absatz 1 Bst. c: Eine pädagogische Mitarbeiterin oder pädagogischer Mitarbeiter, die oder der für die Koordination der Unterstützungsmassnahme zuständig und Mitglied der Koordinationsstelle ist, kann ebenfalls am Team der Abklärungsstelle beteiligt sein, wenn die Anträge ihren bzw. seinen Zuständigkeitsbereich betreffen.

Absatz 2: Je nach Art des Falles kann eine Person oder können die Personen die Meinung der anderen Mitglieder der Abklärungsstelle einholen, ohne dass sie physisch zusammensitzen. In einigen Fällen, wie beispielsweise bei der Prüfung eines «einfachen» Antrags des Früherziehungsdienstes, kann die Abklärungsstelle aus einer einzigen Person bestehen, die das Dossier einsieht und das SAV ergänzt,

Absatz 3: Da die Abklärungsstelle neutral sein muss, nimmt ein Mitglied, das die Schülerin oder den Schüler allenfalls in der Schule beobachtet hat, gar nicht an der Bearbeitung des betreffenden Dossiers teil.

Art. 57: Verhältnis zwischen der Sonderschulinspektorin oder dem Sonderschulinspektor und der Abklärungsstelle

Gemäss der interkantonalen Vereinbarung ist die Instanz, die den Antrag mittels dem SAV analysiert, also die Abklärungsstelle, von der Entscheidungsinstanz, welche die Massnahme (VM) gewährt oder nicht, d. h. dem Sonderschulinspektorat, zu trennen. Diese beiden Instanzen können jedoch miteinander Kontakt aufnehmen, um eine Stellungnahme der Abklärungsstelle besser zu erläutern, die Hintergründe für einen von der Abklärungsstelle vorgeschlagenen Lösungsweg in Erfahrung zu bringen oder sich über andere Informationen seitens der Abklärungsstelle oder des Sonderschulinspektorats auszutauschen. Bei diesem Informationsaustausch muss jedoch der Grundsatz gewahrt bleiben, dass die Abklärungsstelle, die ihre Stellungnahme auf der Grundlage des SAV abgibt, von der Entscheidungsinstanz unabhängig bleiben muss.

Art. 58: Stellungnahme der Abklärungsstelle (Art. 31 Abs. 3 SPG)

Absatz 2: Mit der Mitteilung der Stellungnahme an die Eltern wird das Recht auf Anhörung umgesetzt, jedoch kein Rechtsweg eröffnet (vgl. Art. 63 Abs. 2 Bst. b), wobei anzumerken ist, dass die Eltern den Entscheid des Sonderschulinspektorats gemäss Artikel 44 Abs. 1 SPG anfechten können. Denn in dieser Phase können die Eltern dem Sonderschulinspektorat (Entscheidungsinstanz) ihre Bemerkungen schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch (zwischen den Eltern und der Sonderschulinspektorin oder dem Sonderschulinspektor), um das sie ersuchen, mitteilen. Dieses Recht steht den übrigen Mitgliedern des Netzwerks nicht zu.

Im Entscheidungsprozess ist das Sonderschulinspektorat nicht an die Stellungnahme gebunden. So kann es vorkommen, dass das Sonderschulinspektorat einen Entscheid fällt, der von demjenigen, der in der Stellungnahme empfohlen wird, abweicht. In einem solchen Fall muss das Sonderschulinspektorat begründen, weshalb es einen anderen Entscheid getroffen hat. Als berechtigte Gründe dafür, dass das Sonderschulinspektorat den Empfehlungen der Abklärungsstelle nicht folgt, kommen beispielsweise folgende in Frage: Eine mögliche Stellungnahme seitens der Eltern oder der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers selbst sowie andere Elemente, die von der Abklärungsstelle zum Zeitpunkt ihrer Abklärung anhand des SAV nicht berücksichtigt wurden oder ihr zu diesem Zeitpunkt unbekannt waren, die aber den Entscheid der Behörde entscheidend zu beeinflussen vermögen. Gemäss Artikel 52 Abs. 2 muss jedoch klargelegt werden, dass die Entscheidungsinstanz neue Diagnosen, die nach Ablauf der Frist für die Antragstellung für VM von den Eltern nachgereicht werden, nicht akzeptieren kann.

Art. 59: Vereinfachtes Verfahren für die Überprüfung von VM (Art. 32 Abs. 2 SPG)

Absatz 1: Die Änderung der VM kann aus einem Wechsel von einer integrativen Massnahme zu einer Schulung in einer sonderpädagogischen Einrichtung, oder umgekehrt, oder aus einem Wechsel der sonderpädagogischen Einrichtung bestehen. Der Wechsel der Einrichtung kann auf drei Arten erfolgen:

- > Wechsel von einer sonderpädagogischen Einrichtung in eine andere Einrichtung auf gleicher Stufe, insbesondere bei einem Umzug oder einer stationären Unterbringung (denn nicht alle Einrichtungen im Kanton Freiburg führen ein Internat);
- > Wechsel von einer Sprachklasse zu einer sonderpädagogischen Einrichtung, die hinsichtlich Bildungsniveau besser an die Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers angepasst ist, oder umgekehrt. In solchen Fällen wird das Sonderschulinspektorat die Abklärungsstelle ersuchen, das Dossier zu prüfen, ausser es handle sich um einen klaren Fall.
- > Es gibt auch Fälle, in denen das Netzwerk der sonderpädagogischen Einrichtung, an der die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird (Einrichtung A), der Meinung ist, dass die Schülerin oder der Schüler in eine andere Einrichtung (Einrichtung B) versetzt werden sollte. Teilt jedoch das Netzwerk der anderen Einrichtung (Einrichtung B) diese Einschätzung nicht (besonders heikler Fall), so wird das Sonderschulinspektorat die Abklärungsstelle ersuchen, den Antrag zu prüfen.

Unter Beendigung versteht man den Abschluss einer VM. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass im weiteren Verlauf der Schullaufbahn einer Schülerin oder eines Schülers erneut eine VM gewährt wird, sofern der Antrag dem in den Artikeln 30 bis 32 SPG vorgesehenen Verfahren entspricht. In diesen Fällen sei auf Artikel 42 Abs. 4 verwiesen.

Absatz 2: Für den Entscheid über einen Probeaufenthalt ist das Sonderschulinspektorat zuständig, das mit Blick auf das Wohl der Schülerin oder des Schülers beschliessen kann, einen solchen Probeaufenthalt anzuordnen oder diesen zu verweigern (gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. c).

Absatz 4: Die sonderpädagogische Einrichtung sorgt gemeinsam mit den Eltern für die Begleitung der Schülerin oder des Schülers (vgl. Art. 35 SPG). Bei Fragen, einer besonderen Wendung der Situation der Schülerin oder des Schülers oder Meinungsverschiedenheiten organisiert die Einrichtung ein sogenanntes Auswertungsgespräch, bei dem die Eltern angehört werden. Sie unterrichtet das Sonderschulinspektorat über den Inhalt des Gesprächs.

Vgl. Einführung zu Artikel 51, für den Vorschulbereich.

3.3. Nachschulbereich (Art. 36 SPG)

Art. 60: Logopädie und Psychomotorik (Art. 7 Abs. 2 und 36 Abs. 3 SPG)

Vgl. den Kommentar zu Artikel 50.

Absatz 1: Gemäss Artikel 23 Abs. 2 SPG werden die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen der Logopädie und der Psychomotorik im Nachschulbereich für Jugendliche, die eine Berufsbildung absolvieren oder eine Mittelschule besuchen, von freischaffenden Leistungsanbietern erbracht. Im Falle einer Verlängerung der Schulzeit in einer sonderpädagogischen Einrichtung werden diese Massnahmen gemäss Artikel 26 Abs. 3 jedoch von den Therapeutinnen und Therapeuten der sonderpädagogischen Einrichtungen erbracht.

Gelten diese Massnahmen als medizinische Massnahmen und hat die Invalidenversicherung einen invalidisierenden Gesundheitsschaden im Sinne von Artikel 4 IVG anerkannt, so können diese Massnahmen von der IV übernommen werden (Art. 12 IVG).

Auch junge Erwachsene, die sich in einer spezialisierten Berufsausbildungsstätte befinden, profitieren von solchen Massnahmen, aber über das interne Angebot der Bildungsstätte.

Hinweis zur Psychologie: In der Interkantonalen Vereinbarung ist die Psychologie für die gesamte Altersgruppe von 0 bis 20 Jahren überhaupt nicht vorgesehen. Der Kanton Freiburg hat jedoch beschlossen, die Psychologie im Zusammenhang mit schulischen Problemen während der obligatorischen Schulzeit ins sonderpädagogische Angebot aufzunehmen und über die Gemeinden den logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Schuldiensten zu übertragen (gemäss Schulgesetz). Der Kanton bietet jedoch keine pädagogisch-therapeutischen Massnahmen in der Psychologie im Vorschul- und Nachschulbereich an.

4. Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots

Art. 61: Verweis auf das Reglement zum Gesetz über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPR)

Ohne Kommentar.

Art. 62: Aufwand

Absatz 2: Hier denkt man namentlich an andere Therapien wie die Reittherapie und die Kunsttherapie.

5. Rechtsmittel

Art. 63: Verwaltungsakte ohne Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit (Art. 43 und 44 SPG)

Absatz 2 Bst. a: Die Beurteilung als solche hat keinen Einfluss auf die Stellung der Schülerin oder des Schülers. Ein allfälliger Entscheid über eine VM, der die Stellung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigt, kann allerdings, wie jeder Entscheid des Schulinspektorats, angefochten werden (Art. 44 SPG).

Absatz 2, Bst. b: Siehe den Kommentar zu Artikel 58 Abs. 2.

Art. 64: Einspracheverfahren (Art. 43 SPG)

Ohne Kommentar.

Art. 65: Aufsichtsbeschwerde, Behörde (Art. 47 SPG)

Ohne Kommentar.

Art. 66: Aufsichtsbeschwerde, Verfahren

Absatz 2: Die Aufsichtsbeschwerdebehörde kann die Eltern oder die betreffende Schülerin bzw. den betreffenden Schüler anhören, ist aber nicht dazu verpflichtet. Denn mit dem Einreichen einer schriftlichen Beschwerde hatten diese bereits Möglichkeit, ihren Standpunkt und ihre Argumente darzulegen.

Art. 67: Aufsichtsbeschwerde, Verfahrenskosten

Ohne Kommentar.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 68: Übergangsbestimmungen

In Artikel 15 Abs. 3 ist eine zusätzliche Frist von 10 Jahren vorgesehen.

Art. 69: Aufhebung bisherigen Rechts

Ohne Kommentar.

Art. 70: Inkrafttreten

Ohne Kommentar.

Abkürzungsverzeichnis

	Anerkannter Leistungsanbieter Freischaffender Leistungsanbieter mit Zulassung durch den Staat, um vom Staat Freiburg finanzierte pädagogisch-therapeutische Massnahmen der Logopädie und der Psychomotorik zu erbringen
BEA	Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung
BehiG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
DOA	Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht
DSchG	Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz
EDK	Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren
EKSD	Direktion für Erziehung, Kultur und Sport
GSD	Direktion für Gesundheit und Soziales
HFE	Heilpädagogische Früherziehung
ICF	Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit für Kinder und Jugendliche
ICD-10	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung vom 13. Dezember 2002 für soziale Einrichtungen
IVV	Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung
KJS	Kommission für Jugendliche mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung
LPR	Reglement vom 14. März 2016 für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NM	Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen
PsyG	Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe
S2	Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren

SchG	Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz)
SchR	Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule
SEnOF	Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht
SIPR	Reglement vom 10. Dezember 2019 zum Gesetz über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien
SPG	Gesetz vom 11. Oktober 2017 über die Sonderpädagogik
SPR	Reglement zum Gesetz über die Sonderpädagogik
SoA	Amt für Sonderpädagogik
VM	Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VWD	Volkswirtschaftsdirektion